

# SATZUNG

### **DER CDU SACHSEN-ANHALT**

Allgemeine Verfahrensordnung

Finanz- und Beitragsordnung

Verfahrensordnung zur Aufstellung der Kandidaten

Gleichstellung von Frauen und Männern

Inhaltsverzeichnis	Seite
Teil A	4 - 5
Aufgabe, Stellung, Name, Sitz des Landesverbandes	
§§ 1 – 3	
Teil B	5 - 13
Mitgliedschaft	
§§ 4 – 12a	
Teil C	13 - 27
Landesverband	
§§ 13 - 32	
Teil D	27 - 34
Kreisverbände	
§§ 33 - 44	
Teil E	34 - 37
Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände	
§§ 45 - 51	
Teil F	38
Schlussbestimmungen	
§§ 52 - 53	
Anlage A	39 - 51
Allgemeine Verfahrensordnung	
§§ 1 - 19	
Anlage B	51 - 63
Finanz- und Beitragsordnung	
§§ 1 - 18	
Anlage C	64 - 74
Verfahrensordnung zur Aufstellung der Kandidaten	
§§ 1 - 19	
Anlage D	74 - 76
Gleichstellung von Frauen und Männern	

#### S a t z u n g des Landesverbandes Sachsen-Anhalt der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU)

#### A Aufgabe, Stellung, Name, Sitz des Landesverbandes

#### § 1 Aufgabe

Die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Landesverband Sachsen-Anhalt, will das öffentliche Leben im Dienst des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus dem christlichen Menschenbild, aus der unantastbaren Würde des Menschen, aus seiner Freiheit, sozialen Verantwortung und Gleichheit vor dem Gesetz demokratisch gestalten.

#### § 2 Stellung, Name, Sitz

- (1) Die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Landesverband Sachsen-Anhalt, ist der Zusammenschluss der Mitglieder der CDU im Bundesland Sachsen-Anhalt. Der Landesverband Sachsen-Anhalt der CDU ist demnach entsprechend § 17 Absatz 1 des Statutes der CDU Deutschlands für alle politischen und organisatorischen Fragen der CDU im Bundesland Sachsen-Anhalt zuständig.
- (2) Der Landesverband führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Landesverband Sachsen-Anhalt, seine Kreis-, Stadt- und Ortsverbände zusätzlich ihre entsprechenden Namen.
- (3) Der Landesverband hat seinen Sitz am ständigen Sitzungsort des Landtages von Sachsen-Anhalt und unterhält dort eine Landesgeschäftsstelle.

#### § 3 Organisationsstufen

Der Landesverband hat folgende Organisationsstufen:

- 1. der Landesverband,
- 2. die Kreisverbände,
- 3. die Stadtverbände / Gemeindeverbände / Stadtbezirksverbände,
- 4. Ortsverbände.

#### **B** Mitgliedschaft

#### § 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

- (1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder mit Ausnahme des Zutreffens der Bestimmungen des § 11 Absatz 1 Ziffer 2 werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, dass 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
- (2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn er nachweisbar seit mindestens 3 Jahren ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt und ein Jahr vor der Aufnahme als Gast in der Partei mitgearbeitet hat.
- (3) Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahesteht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitritt. Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglich-

keiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.

#### § 5 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von drei Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags beim zuständigen Kreisverband; der Eingang ist durch die Kreisgeschäftsstelle dem Bewerber unverzüglich zu bestätigen. Der örtliche Verband und der örtlich Verband des Wohnsitzes werden innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um eine weitere Woche. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.
- (2) Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstandes beschlossen werden.
- (3) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor der Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören. Über sonstige Ausnahmen entscheidet der Landesverband. Wird der Aufnahme-

antrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, innerhalb von einem Monat Einspruch einzulegen. In diesem Falle entscheidet der Landesvorstand endgültig über den Antrag des Bewerbers.

(4) Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Stadt-, Gemeinde-, Stadtbezirks- bzw. Ortsverband geführt, in welchem es wohnt oder - im Ausnahmefall - arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt.

#### § 6 Mitgliedsrecht

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Nur Mitglieder können Ämter in Organen und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände bekleiden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Nur deutsche Mitglieder können als Kandidaten für parlamentarische Vertretungen aufgestellt werden.
- (3) Von der Ortsverbandsebene an aufwärts können Mitglieder des jeweiligen Vorstandes politische Eltern- und Pflegezeit beanspruchen. Sie können ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zu einem Jahr ruhen lassen. Zur Feststellung erforderlicher Mehrheiten zählen sie während der politischen Elternund Pflegezeit nicht mit.
- (4) Parteimitglieder sollen nicht mehr als 3 Vorständen in der Partei gleichgültig auf welcher Organisationsstufe gleichzeitig angehören. Vorstandsämter in den Vereinigungen werden hierauf nicht angerechnet.

(5) Mitglieder sind berechtigt, Sachanträge an Parteitage oberhalb der Kreisverbandsebene auf elektronischem Wege über ein von der Partei hierzu im Internet bereitgestelltes Verfahren zu stellen.

#### § 6a Mitgliederbefragung

- (1) Eine Mitgliederbefragung ist auf der Ebene des Landesverbandes und der Kreisverbände in Sach- und Personalfragen zulässig.
- (2) Sie ist durchzuführen, wenn Sie von einem Drittel der jeweils nachgeordneten Gebietsverbände beantragt wird und der Vorstand, der die Mitgliederbefragung durchführenden Organisationsstufe dies mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

#### § 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug

- (1) Jedes Mitglied hat persönlich Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.
- (2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder seinen Sonderbeiträgen schuldhaft im Verzug ist.

#### § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.
- (2) Der zuständige Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwie-

gen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den zuständigen Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

#### § 9 Austritt

- (1) Der Austritt ist dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim zuständigen Kreisverband wirksam.
- (2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als 6 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (3) Als Austritt ist auch zu behandeln der Wunsch auf Löschung (§ 3 Abs. 2 Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) der zur Führung der Mitgliedschaft in der CDU erforderlichen persönlichen Daten (§ 2 Abs. 1 Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) in der ZMD nach § 22 Statut der CDU sowie die Aufgabe des der Mitgliederverwaltung gemeldeten Wohnsitzes, ohne der CDU binnen 12 Monaten eine neue Adresse mitzuteilen, unter der das Mitglied postalisch erreichbar ist.
- (4) Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind unverzüglich bei der Zentralen Mitgliederdatei zu melden.

#### § 10 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Durch den Vorstand des zuständigen Stadt-, Gemeindeverbandes, Stadtbezirksverbandes, Kreisverbandes, Landesverbandes oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen. Das Mitglied ist vorher anzuhören.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
- 1. Verwarnung,
- 2. Verweis,
- 3. Enthebung von Parteiämtern,
- 4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.
- (3) Für die Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- (4) Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit oder der Enthebung von Parteiämtern muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.
- (5) Absätze 1 bis 4 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

#### § 11 Parteiausschluss

- (1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn
- 1. es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- 2. sich nachgewiesenermaßen herausstellt, dass es während oder vor seiner Mitgliedschaft

- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat, oder
- für die früheren Ministerien für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit tätig war.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreisvorstandes, des Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht. Das Mitglied ist vorher anzuhören.
- (3) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- (4) Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei ist das für den Wohnsitz des Mitgliedes zuständige Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.
- (5) Die Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.
- (6) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.
- (7) Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Ent-

scheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

(8) Absätze 1 bis 7 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

#### § 12 Parteischädigendes Verhalten

Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

- 1. zugleich einer anderen politischen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört,
- 2. als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt,
- 3. als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt,
- 4. als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitritt oder aus ihr ausscheidet,
- 5. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen, Internet-Kanälen (z.B. YouTube-Channels, Podcasts) oder Auftritten in sozialen Medien oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der CDU Stellung nimmt,
- 6. in sozialen Medien gegen die CDU und ihre Repräsentanten nachdrücklich und fortgesetzt Stellung nimmt und dabei erhebliche Verbreitung erlangt,
- 7. den Namen der Partei für sich oder eine Organisation in der Absicht verwendet, der Partei Schaden zuzufügen,
- 8. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Mitbewerber verrät,
- 9. andere Parteien finanziell oder in sonstiger Weise in nicht unerheblichem Umfang unterstützt,
- 10. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut,

- 11. wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde, insbesondere, wenn sie sich gegen die Partei oder ihre Repräsentanten gerichtet hat,
- 12. die für Angestellte der Partei geltenden besondere Treuepflichten verletzt.

#### § 12a Zahlungsverweigerung

Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt, indem er seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

#### C Landesverband

#### § 13 Organe des Landesverbandes sind:

- 1. der Landesparteitag,
- 2. der Landesausschuss,
- 3. der Landesvorstand.

#### § 13a Mitgliederbeauftragter

Dem Vorstand jeder Organisationsstufe nach § 3 gehört ein Mitgliederbeauftragter an, der von der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag der jeweiligen Organisationsstufe gesondert gewählt wird. Zum Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstandes gewählt werden. Der Mitgliederbeauftragte berichtet regelmäßig im Vorstand und der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag.

#### § 14 Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste politische Organ der CDU im Landesverband Sachsen-Anhalt. Er besitzt die rechtliche Stellung einer Vertreterversammlung im Sinne des § 9 Absatz 1 des Parteiengesetzes.
- (2) Der Landesparteitag setzt sich zusammen aus:
- 1. den 200 Delegierten der Kreisverbände, die von den Kreisparteitagen für die Dauer von höchstens zwei Jahren geheim gewählt werden,
- 2. den Vorsitzenden der Kreisverbände,
- 3. den Mitgliedern des Landesvorstandes.
- (3) Die Vorsitzenden der Landesvereinigungen sowie der Vorsitzende des Landesparteigerichtes und die Rechnungsprüfer nehmen am Landesparteitag beratend teil.
- (4) Die Verteilung der Delegiertensitze auf die einzelnen Kreisverbände erfolgt im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt, bezogen auf

die nachgewiesene Mitgliederzahl entsprechend den Unterlagen der Zentralen Mitgliederdatei (Mitgliederstand am Ende des vorletzten Quartals vor Beginn des Parteitages). Die Mitgliedszahl eines Kreisverbandes wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils festgesetzten Beitragsanteile an den Landesverband gezahlt worden sind (§ 22 Statut der CDU).

#### § 15 Einberufung des Landesparteitages

- (1) Der Landesparteitag tritt mindestens einmal in zwei Kalenderjahren zusammen und wird durch den Landesvorstand einberufen. Auf Antrag des Landesausschusses oder von mindestens einem Drittel der Kreisverbände muss er spätestens innerhalb von drei Monaten mit der von den Antragstellern gewünschten Tagesordnung einberufen werden.
- (2) Die Einladung zum ordentlichen Landesparteitag erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen durch den Landesvorsitzenden; bei außerordentlichen Landesparteitagen kann die Ladungsfrist bis auf eine Woche abgekürzt werden. Demzufolge hat die Meldung der Delegierten und Ersatzdelegierten durch die Kreisverbände rechtzeitig vor dem anberaumten Termin des Landesparteitages zu erfolgen.
- (3) Der Meldung zu Absatz 2 ist ein Wahlprotokoll beizufügen, das mindestens folgende Angaben enthalten muss:
- Ort und Zeit der Wahl der Delegierten,
- Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
- Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen.
- Feststellung des Tagungspräsidiums, welche Bewerber zu ordentlichen Delegierten und welche zu Ersatzdelegierten in geheimer Wahl gewählt wurden. Außerdem ist den Meldungen eine mit dem Parteigericht abgestimmte schriftliche Erklärung beizufügen, dass Einsprüche gegen die ordnungsgemäße Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten nicht vorliegen. Bei Wahlanfechtungen ist zusätzlich über den Stand des Parteigerichtsverfahrens zu berichten.

#### § 16 Aufgaben des Landesparteitages

- (1) Der Landesparteitag hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 1. Beschlussfassung über alle den Landesverband betreffenden grundsätzlichen Angelegenheiten einschließlich der Satzung und ihrer Anlagen,
- 2. Entgegennahme der Berichte des Landesvorstandes und der Rechnungsprüfer; ferner aus den CDU-Fraktionen des Landtages und des Deutschen Bundestages (Landesgruppe),
- 3. Entlastung des Landesvorstandes,
- 4. Wahl des Landesvorstandes,
- 5. Wahl von bis zu drei, mindestens aber zwei Rechnungsprüfern in jedem 2. Kalenderjahr,
- 6. Auf Vorschlag des Vorsitzenden, die Wahl des ehrenamtlichen Generalsekretärs.
- 7. Er kann auf Vorschlag des Landesvorstandes Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit als Vorstandsmitglied kraft Satzung wählen; sie haben Sitz und Stimme in allen Organen der Landespartei.
- 8. Wahl des Landesparteigerichtes für die Dauer von vier Jahren,
- 9. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten des Landesparteitages für den Bundesparteitag und für den Bundesausschuss der CDU für jeweils zwei Jahre,
- 10. Beschlussfassung über die Landesliste der CDU bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen, soweit nicht ein anderes legitimiertes Gremium des Landesverbandes dafür nach dem jeweiligen Wahlgesetz zuständig ist,
- 11. Eventuell erforderlich werdende Beschlussfassung über die Auflösung bzw. Verschmelzung des Landesverbandes.
- (2) Der Generalsekretär ist ehrenamtlich tätig und wird auf Vorschlag des Landesvorsitzenden vom Landesparteitag gewählt.
- (3) Der Generalsekretär kann auf Vorschlag des Vorsitzenden durch den Landesausschuss vorzeitig von den Pflichten seines Amtes entbunden werden. Für den Beschluss des Landesausschusses ist die Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich.

#### § 17 Landesausschuss

- (1) Der Landesausschuss hat die rechtliche Stellung eines Ausschusses im Sinne von § 12 des Parteiengesetzes.
- (2) Der Landesausschuss setzt sich zusammen aus:
- 1. den einhundert Delegierten der Kreisverbände, die von Kreisparteitagen für die Dauer von höchstens 2 Jahren gewählt wurden,
- 2. den Mitgliedern des Landesvorstandes,
- 3. den Vorsitzenden der Landesvereinigungen.
- (3) Beratend nehmen teil, soweit sie nicht dem Landesausschuss nach Absatz 2 angehören:
- 1. die Kreisvorsitzenden der CDU,
- 2. die Mitglieder des Landtagspräsidiums und der Landesregierung (soweit sie der CDU angehören),
- 3. die Vorsitzenden der Landesfachausschüsse,
- 4. der Vorsitzende des Landesparteigerichts,
- 5. die Rechnungsprüfer,
- 6. die Kreisgeschäftsführer.
- (4) Die Verteilung der Delegiertensitze auf die einzelnen Kreisverbände erfolgt im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt, bezogen auf die nachgewiesenen Mitgliederzahlen entsprechend den Unterlagen der Zentralen Mitgliederkartei (Mitgliederstand am Ende des vorletzten Quartals vor Beginn des Landesausschusses). Die Mitgliederzahl eines Kreisverbandes wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils festgesetzten Beitragsanteile an den Landesverband gezahlt worden sind (§ 22 Statut der CDU).

#### § 18 Einberufung des Landesausschusses

(1) Der Landesausschuss tritt mindestens einmal in 2 Kalenderjahren zusammen und wird unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen vom Landesvorsitzenden einberufen. Er muss kurzfristig einberufen werden, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses dies unter Angabe des Grundes fordern.

- (2) Die Meldung der Delegierten und Ersatzdelegierten durch die Kreisverbände an den Landesverband hat rechtzeitig vor dem anberaumten Termin des Landesausschusses zu erfolgen.
- (3) § 15 Absatz 3 gilt entsprechend.

#### § 19 Aufgaben des Landesausschusses

- (1) Der Landesausschuss hat folgende Aufgaben:
- 1. Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen Fragen des Landesverbandes, soweit sie nicht dem Landesparteitag vorbehalten sind oder in die Zuständigkeit des Landesvorstandes fallen,
- 2. Entgegennahme von Berichten des Landesvorstandes sowie aus den CDU-Fraktionen des Landtages und des Deutschen Bundestages (Landesgruppe) bzw. des Europaparlaments,
- 3. Vorschlag von Kandidaten für den Bundesvorstand der CDU Deutschlands aus dem Landesverband,
- 4. Festsetzung der von den Kreisverbänden an den Landesverband abzuführenden Beitragsanteile.
- (2) Fällt ein Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstandes während seiner Wahlperiode aus, kann der Landesausschuss eine interimistische Berufung aus den Reihen des Landesvorstandes vornehmen, die bis zum nächsten Landesparteitag gültig ist.

#### § 20 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Landesparteitages, des Landesausschusses und des Landesvorstandes werden durch einen vom Landesvorstand bestimmten Protokollführer beurkundet.

#### § 21 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus:
- 1. dem Landesvorsitzenden,
- 2. dem Generalsekretär,
- 3. vier stellvertretenden Landesvorsitzenden,
- 4. dem Landesschatzmeister,
- 5. dem Mitgliederbeauftragten,
- 6. den 15 Beisitzern.
- (2) Als Mitglieder kraft Satzung gehören dem Landesvorstand außerdem an:
- 1. der Landtagspräsident oder Landtagsvizepräsident sowie
- 2. der Ministerpräsident, sofern sie der CDU angehören,
- 3. der Vorsitzende der CDU-Landtagsfraktion,
- 4. der Vorsitzende der Landesgruppe Sachsen-Anhalt der CDU/CSU-Bundestagsfraktion,
- 5. der Landesgeschäftsführer.
- (3) Die im Absatz 1, Pkt. 1, 2, 3, 4, 5 und im Absatz 2 genannten Mitglieder des Landesvorstandes bilden den Geschäftsführenden Landesvorstand.
- (4) Die Mitglieder des Landesvorstandes können sich nicht durch andere Personen vertreten lassen.
- (5) An den Sitzungen des Landesvorstandes nehmen die Vorsitzenden der Landesvereinigungen oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreter beratend teil. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden der Landesgruppe Sachsen-Anhalt der CDU/CSU-Bundestagsfraktion nehmen deren stellvertretende Vorsitzende beratend teil. Die Mitglieder des CDU-Bundesvorstandes sowie die Europaabgeordneten, die dem CDU-Landesverband Sachsen-Anhalt angehören, nehmen ebenfalls an den Sitzungen beratend teil.

#### § 22 Einberufung des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand tagt mindestens sechsmal im Kalenderjahr.
- (2) Der Landesvorstand wird vom Landesvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche einberufen.

Er muss kurzfristig einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder dies unter Angabe des Grundes fordern. Zu Dringlichkeitssitzungen kann kurzfristig auch mündlich eingeladen werden.

#### § 23 Aufgaben des Landesvorstandes

Der Landesvorstand leitet die Landespartei. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Beratung und Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen Angelegenheiten des Landesverbandes,
- 2. Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Landesparteitages und des Landesausschusses,
- 3. Entgegennahme von Berichten der Landtagsfraktion der CDU und der Landesgruppe Sachsen-Anhalt der CDU/CSU-Bundestagsfraktion,
- 4. Unterrichtung über die beabsichtigte Zusammensetzung der Landesregierung,
- 5. Mitwirkung bei der Aufstellung von Kandidaten der CDU für die Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag und zum Landtag Sachsen-Anhalt,
- 6. Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes des Landesverbandes sowie Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht,
- 7. Ernennung des Landesgeschäftsführers im Einvernehmen mit dem Generalsekretär der Bundespartei,
- 8. Förderung der Arbeit der CDU-Kreisverbände und der Vereinigungen der CDU. Der Landesvorstand kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der nachgeordneten Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen unterrichten. Genehmigung

der Satzungen und Satzungsänderungen der Kreisverbände nach Maßgabe von § 18 Absatz 6 Nr. 4 Statut des Bundes.

#### § 24 Vorsitzendenkonferenz, Landesfachbeirat, Landesfachausschüsse

- (1) Der Landesvorstand hat mindestens einmal jährlich die Vorsitzenden der Kreisverbände und Landesvereinigungen zu gemeinsamen Tagungen einzuladen, um den gegenseitigen Meinungsund Erfahrungsaustausch zu vertiefen.
- (2) Der Landesvorstand bildet zu seiner Unterstützung einen Landesfachbeirat, der folgende Zusammensetzung hat:
- 1. Landesvorsitzender,
- 2. stellvertretende Landesvorsitzende,
- 3. Vorsitzende der Landesfachausschüsse,
- 4. Vorsitzende der Arbeitskreise der CDU-Landtagsfraktion,
- 5. Vorsitzende der Ratsfraktionen der kreisfreien Städte und der CDU-Kreistagsfraktionen.
- (3) Der Landesvorstand bildet zu seiner Unterstützung und Beratung Fachausschüsse durch Beschlussfassung. Dabei ist die Ordnung für die Bundesfachausschüsse (BFAO) sinngemäß zu beachten.
- (4) Der Landesvorstand beruft den oder die Vorsitzende(n) und die Mitglieder der Landesfachausschüsse.
- (5) In Fachausschüssen und Arbeitskreisen kann auch mitarbeiten, wer nicht der CDU angehört.

## § 25 Vertretung und Haftung des Landesverbandes im Rechtsverkehr

- (1) Der Landesverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Landesvorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter gemeinsam mit dem Landesgeschäftsführer vertreten.
- (2) Der Landesvorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.
- (3) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des Landesverbandes haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vermögen dieses Gebietsverbandes.
- (4) Im Innenverhältnis haftet der Landesverband für die Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn er dem Rechtsgeschäft zugestimmt hat, das die jeweilige Verpflichtung begründet hat.
- (5) Der Landesvorstand kann treuhänderisch über das auf ihn übertragene Vermögen des Landesverbandes verfügen und es im Bedarfsfall an besondere Vermögensträger übertragen. Der Landesvorstand kann ferner alle dem Landesverband zustehenden immateriellen und materiellen Rechte auch im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend machen.

#### § 26 Zuständigkeiten des Generalsekretärs

- (1) Der Generalsekretär unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er führt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die Geschäfte der Landespartei.
- (2) Er hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen teilzunehmen; er muss jederzeit gehört werden.

(3) Der Generalsekretär hat das Recht, sich jederzeit über die Angelegenheiten der nachgeordneten Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zu unterrichten.

#### § 27 Befugnisse des Generalsekretärs

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zum Landtag von Sachsen-Anhalt sind die nachgeordneten Gebietsverbände, die Vereinigungen und die Sonderorganisationen durch den Generalsekretär über die Ziele und Vorgaben des Landesvorstandes zu unterrichten.
- (2) Der Generalsekretär kann auf Antrag oder Anfrage eines nachgeordneten Gebietsverbandes, einer Vereinigung oder einer Sonderorganisation weitere Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zum Landtag von Sachsen-Anhalt empfehlen. Die nachgeordneten Gebietsverbände, die Vereinigungen und die Sonderorganisationen sind darüber zu unterrichten.

#### § 28 Landesgeschäftsführer

- (1) Zur Unterstützung des Landesvorstandes unterhält der Landesverband eine Geschäftsstelle, die vom Landesgeschäftsführer geleitet wird. Der Landesgeschäftsführer wird vom Landesvorstand angestellt. Er ist dem Landesvorstand verantwortlich und hat im Rahmen der ihm vom Landesvorstand gegebenen Weisungen die Geschäfte selbstständig zu führen.
- (2) Der Landesgeschäftsführer gehört dem Landesparteitag und dem Landesausschuss an, er ist Mitglied des Landesvorstandes.
- (3) Dem Landesgeschäftsführer obliegt die Koordination der gesamten Parteiarbeit aller Gebietsverbände, der Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei im Bereich des Landesverbandes sowie der von ihnen jeweils herausgegebenen Publikationen. Er hat das Recht, an allen Veranstaltungen der vorgenannten Gremien teilzunehmen; er muss jederzeit gehört werden.

- (4) Der Landesgeschäftsführer ist für die Umsetzung der Beschlüsse des Landesvorstandes im Rahmen seiner Kompetenzen verantwortlich.
- (5) Der Landesgeschäftsführer ist zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die sein Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

#### § 29 Vereinigungen

- (1) Der Landesverband Sachsen-Anhalt hat folgende Vereinigungen:
- 1. Junge Union Deutschlands (JU), Landesverband Sachsen-Anhalt,
- 2. Frauen-Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (FU), Landesverband Sachsen-Anhalt,
- 3. Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft (CDA), Landesverband Sachsen-Anhalt,
- 4. Kommunalpolitische Vereinigung der CDU und CSU Deutschlands (KPV), Landesverband Sachsen-Anhalt,
- 5. Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU, Landesverband Sachsen-Anhalt,
- 6. Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung in der CDU/CSU- Union der Vertriebenen und Flüchtlinge (OMV), Landesverband Sachsen-Anhalt.
- 7. Senioren-Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, Landesverband Sachsen-Anhalt,
- 8. der Evangelische Arbeitskreis (EAK).
- (2) Die Zuständigkeiten der Vereinigungen regeln sich nach § 39 Bundesstatut.

#### § 29a Digitales Netzwerk

(1) Die Gründung eines digitalen Netzwerkes auf der Ebene des Landesverbandes ist zulässig, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 2 berücksichtigt werden. (2) Digitale Netzwerke stellen keinen Verband der Partei im Sinne von § 7 PartG dar.

Mitglied eines digitalen Netzwerks kann auch ein Mitglied der CDU werden, das außerhalb des Landesverbandes wohnt oder arbeitet. Die mitgliedschaftliche Zuordnung zu seinem Kreisverband wird dadurch nicht berührt. Den digitalen Netzwerken wird die Wahl von Vorständen, die Durchführung von Mitgliederversammlungen und ein Antragsrecht zum Landesparteitag eingeräumt.

#### § 30 Sonderorganisationen

- (1) Im Landesverband bestehen als Sonderorganisationen:
- 1. der Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS)
- 2. Lesben und Schwulen in der Union (LSU)
- (2) Für die Sonderorganisationen gelten die Bestimmungen des § 39 b des Statutes der CDU Deutschlands in seiner aktuellen Fassung entsprechend.

#### § 31 Finanzwirtschaft des Landesverbandes

- (1) Einnahmen und Ausgaben des Landesverbandes müssen für einen Zeitraum von vier Jahren ohne Inanspruchnahme von Krediten im Gleichgewicht sein. Die Finanzwirtschaft des Landesverbandes folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Der Landesgeschäftsführer und der Landesschatzmeister haben dafür die notwendigen Maßnahmen zu treffen.
- (2) Der Etat wird vom Landesgeschäftsführer und dem Landesschatzmeister mit Zustimmung des Vorsitzenden aufgestellt und vom Landesvorstand beschlossen. Die Etats der Vereinigungen bedürfen der Zustimmung des Landesgeschäftsführers.
- (3) Der Landesschatzmeister ist berechtigt, zur Finanzierung der planmäßigen Ausgaben Kassenkredite aufzunehmen; diese sind spätestens bis zum Ende des Rechnungsjahres, in dem sie

- aufgenommen worden sind, zurückzuzahlen. Andere Kredite bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.
- (4) Über Herkunft und Verwendung der Mittel, die dem Landesverband innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind, sowie über das Vermögen des Landesverbandes ist im Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben.
- (5) Der Verwaltung aller Liegenschaften dient ein Hausverein und dem Betrieb von wirtschaftlichen Unternehmungen eine GmbH. Die näheren Bestimmungen trifft die Finanz- und Beitragsordnung.
- (6) In die Satzungen der nachgeordneten Gebietsverbände der CDU, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen sind Bestimmungen aufzunehmen, die den Absätzen 1 bis 5 entsprechen und deren Einhaltung gewährleisten.
- (7) Alle weiteren Einzelheiten der Finanzwirtschaft des Landesverbandes regelt die Finanz- und Beitragsordnung unter Berücksichtigung der Finanz- und Beitragsordnung der CDU Deutschlands (FBO) in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 32 Landesparteigericht

- (1) Für den CDU-Landesverband Sachsen-Anhalt gilt die Parteigerichtsordnung (PGO) der CDU Deutschlands in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Das Landesparteigericht besteht aus drei ordentlichen und fünf stellvertretenden Mitgliedern. Es tritt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende und ein Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt im Sinne der Parteigerichtsordnung haben.
- (3) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Landesparteigerichts werden durch den Landesparteitag für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(4) Für alle Kreisverbände im Bereich des Landesverbandes, die nicht aufgrund ihrer Kreissatzung ein eigenes Kreisparteigericht errichtet haben, wird zunächst ein gemeinsames Kreisparteigericht im Sinne von § 2 Absatz 3 PGO eingerichtet. Es hat seinen Sitz in Dessau-Roßlau und besteht aus drei ordentlichen und fünf stellvertretenden Mitgliedern und wird vom Landesparteitag auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt im Sinne der Parteigerichtsordnung haben.

#### D Kreisverbände

#### § 33 Stellung der Kreisverbände

Der Kreisverband ist die kleinste selbstständige organisatorische Einheit der CDU mit selbstständiger Kassenführung. Er kann eine eigene Satzung haben, die der Landessatzung und dem Statut der CDU nicht widersprechen darf und der Genehmigung durch den Landesvorstand bedarf. Sofern ein Kreisverband keine eigene Satzung hat, gelten für ihn die Bestimmungen dieser Landessatzung über die Kreisverbände und deren nachgeordnete Gebietsverbände und Vereinigungen sowie Sonderorganisationen unmittelbar.

#### § 34 Abgrenzung der Kreisverbände

- (1) In der Regel besteht im CDU-Landesverband Sachsen-Anhalt ein Kreisverband je Verwaltungskreis. In den Großstädten und evtl. weiteren kreisfreien Städten ist jeweils ein Kreisverband zu bilden. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses des CDU-Landesausschusses auf der Grundlage von Antragstellungen benachbarter Kreisvorstände, die begründet sein müssen. Im Gebiet eines Verwaltungskreises dürfen nicht mehrere Kreisverbände bestehen.
- (2) Jeder Kreisverband in Sachsen-Anhalt kann eine eigene Geschäftsstelle unterhalten, jedoch können mehrere Kreisverbände durch einen Geschäftsführer betreut werden. Die Einzelheiten

dazu werden durch Beschluss des Landesvorstandes zur Struktur des Landesverbandes geregelt. Den betreffenden Kreisverbänden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### § 35 Aufgaben der Kreisverbände

Der Kreisverband hat insbesondere die Aufgaben:

- 1. Mitgliedergewinnung,
- 2. Einzug und Verwaltung der Mitgliedsbeiträge,
- 3. Förderung der politischen Willensbildung in der CDU und im öffentlichen Leben.
- 4. Aufstellung von Bewerbern zu Volksvertretungen,
- 5. Durchführung von Beschlüssen und Richtlinien übergeordneter Parteiorgane.

#### § 36 Organe des Kreisverbandes

Die Organe des Kreisverbandes sind:

- der Kreisparteitag,
- der Kreisausschuss (sofern über dessen Bildung ein Kreisparteitag beschließt),
- der Kreisvorstand.

#### § 37 Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist in der Regel die Vollversammlung der Mitglieder des jeweiligen Kreisverbandes, soweit er nicht ausnahmsweise als Delegiertenversammlung stattfindet. Er wird durch den Kreisvorstand einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (2) In Kreisverbänden mit 1000 oder mehr Mitgliedern kann der Kreisparteitag durch Beschluss des Kreisvorstandes als Delegiertenversammlung durchgeführt werden. Ein entsprechender Beschluss ist mindestens vier Monate vor dem Kreisparteitag zu fassen. Für diesen Fall setzt sich der Kreisparteitag aus den geheim gewählten Delegierten der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände

und den Mitgliedern des Kreisvorstandes zusammen. Der Kreisparteitag hat die rechtliche Stellung einer Mitgliederversammlung gemäß § 9 Absatz 1 des Parteiengesetzes. Die Stadt-, Gemeindeund Ortsverbände wählen auf je 10 Mitglieder einen Delegierten.

- (3) Kreisparteitage müssen mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zur Neuwahl des Kreisvorstandes und zur Wahl von bis zu drei, mindestens aber zwei Rechnungsprüfern durchgeführt werden. Der Kreisparteitag nimmt zuvor den Tätigkeitsbericht des Kreisvorstandes und der Rechnungsprüfer entgegen und fasst darüber Beschluss.
- (4) Der Kreisparteitag ist neben der Wahl des Kreisvorstandes, der Rechnungsprüfer sowie der Delegierten zum Landesparteitag und zum Landesausschuss auch für alle entscheidenden Beschlüsse über die politische und organisatorische Gestaltung der Arbeit des Kreisverbandes zuständig, insbesondere auch für die Bestätigung bzw. Veränderung der gebietlichen Struktur des Kreisverbandes.

#### § 37a Digitalbeauftragter

Die Kreismitgliederversammlung oder der Kreisparteitag oder sonst der Kreisvorstand bestimmen den Digitalbeauftragten des Kreisverbandes.

#### § 38 Kreisausschuss

- (1) Sofern ein Kreisausschuss besteht, gehören ihm an:
- 1. der Kreisvorstand,
- 2. die Delegierten der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände, wobei auf je angefangene 15 Mitglieder ein Delegierter gewählt wird. Beratend nehmen teil, sofern sie nicht dem Kreisausschuss nach Ziffer 1 oder 2 angehören:
- 1. die Vorsitzenden der Kreisvereinigungen,
- 2. der Kreisgeschäftsführer.

- (2) Sofern ein Kreisausschuss gebildet wird, können ihm durch Beschluss des Kreisparteitages Aufgaben bzw. Kompetenzen übertragen werden, die sonst dem Kreisvorstand obliegen würden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (3) Sofern ein Kreisausschuss besteht, soll er mindestens einmal jährlich zusammentreten.

#### § 39 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand ist das leitende Organ des Kreisverbandes und dem Kreisparteitag rechenschaftspflichtig.
- (2) Seine Aufgaben sind insbesondere:
- 1. Führung der Geschäfte des Kreisverbandes,
- 2. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Kreisparteitages und ggf. des Kreisausschusses,
- 3. Erarbeitung des Wahlprogramms bei Kommunalwahlen,
- 4. Kandidatengewinnung für den Kreistag und die Kreisverwaltungen sowie für Bürgermeisterämter im Kreisgebiet,
- 5. verantwortungsvolle Mitwirkung bei der Aufstellung der CDU-Kandidaten für öffentliche Wahlen,
- 6. Zusammenarbeit mit der CDU-Kreistagsfraktion und den Verantwortungsträgern der CDU in der Kreisverwaltung,
- 7. Informationsbeziehungen zum Landesverband,
- 8. Unterstützung der Arbeit der Vereinigungen der CDU auf Kreisverbandsebene,
- 9. Kontaktpflege zur Öffentlichkeit im Kreisgebiet einschließlich der Medien,
- 10. vertrauenswerbende Maßnahmen für die CDU im Kreisgebiet,
- 11. der Kommunalwahlkampf für die CDU im Kreisgebiet in Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand,
- 12. die satzungsgemäße Beitragskassierung in den Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbänden sowie die Beitragsabführung an den Landesverband,
- 13. eine ordnungsgemäße Haushaltsplanung und -abrechnung entsprechend der Finanz- und Beitragsordnung (Anlage B der Landessatzung).

- (3) In regelmäßigen Abständen berichten die Kreisverbände dem Landesverband über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegung. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich der Zeiträume, Inhalten und Gliederung der Berichte bestimmt der Landesverband.
- (4) Der Kreisvorstand berät die Ortsverbände bei ihrer politischen Arbeit und gewährt ihnen organisatorische Unterstützung. Er fördert politische Initiativen der Ortsverbände.
- (5) Der Kreisvorstand wirkt darauf hin, dass die Arbeit zwischen Kreistagsfraktion und Kreisvorstand inhaltlich abgestimmt wird. Hierzu lädt er die Kreistagsfraktion mindestens einmal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung ein.
- (6) Der Kreisvorstand muss mindestens einmal in jedem Vierteljahr eine Beratung durchführen.

#### § 40 Zusammensetzung des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand hat die rechtliche Stellung eines Vorstandes gemäß § 11 Parteiengesetz und wird in geheimer Wahl vom Kreisparteitag gewählt.
- (2) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:
- 1. dem Kreisvorsitzenden,
- 2. bis zu zwei Stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
- 3. dem Kreisschatzmeister,
- 4. dem Mitgliederbeauftragten,
- 5. nicht weniger als neun, höchstens 21 Beisitzern,
- 6. dem Digitalbeauftragten.
- (3) Die Mitgliederversammlung legt vor der Wahl der Mitglieder des Vorstandes fest, wie viele Stellvertretende Vorsitzende und wie viele Beisitzer zu wählen sind.

- (4) Der Landrat und der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt, soweit sie der CDU angehören, und die Vorsitzenden der CDU-Fraktionen im Kreistag und im Rat der kreisfreien Stadt gehören kraft Amtes für ihre Wahlperiode dem CDU-Kreisvorstand an. Sollte die CDU nicht den Landrat bzw. den Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt stellen, so gehört der stellv. Landrat (Dezernent) bzw. Bürgermeister der kreisfreien Stadt, soweit er der CDU angehört, dem Kreisvorstand für seine jeweilige Wahlperiode kraft Amtes an.
- (5) Die CDU-Abgeordneten des Landtages von Sachsen-Anhalt und des Deutschen Bundestages nehmen an den Sitzungen des Kreisvorstandes beratend teil, wenn der jeweilige Kreisverband zu ihrem Wahlkreis gehört oder von ihnen betreut wird. Gleiches gilt für die Mitglieder des CDU-Landesvorstandes, wenn sie dem jeweiligen CDU-Kreisverband angehören.
- (6) Der Kreisvorstand kann aus seiner Mitte geheim den Geschäftsführenden Vorstand wählen, der zwischen den Tagungen des Kreisvorstandes die Geschäfte des Kreisverbandes führt. Ihm gehören mindestens der Kreisvorsitzende und der Kreisschatzmeister an. Zu den Sitzungen sind die Kreisvorstandsmitglieder kraft Satzung gemäß Abs. 3, 4 und 5 einzuladen.
- (7) Die Vorsitzenden der Vereinigungen nehmen an den Sitzungen des Kreisvorstandes beratend teil.

#### § 41 Kreisgeschäftsführer, Regionalgeschäftsführer

- (1) Der Kreisgeschäftsführer/Regionalgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Kreisvorstände seines Verantwortungsbereiches beratend teil, soweit er diesem nicht bereits nach § 40 Abs. 2 angehört.
- (2) Unabhängig davon, ob Kreisgeschäftsführer einem Kreisvorstand als gewähltes Mitglied angehören oder nicht, sind sie arbeitsrechtlich Angestellte des CDU-Landesverbandes und damit dem Landesvorsitzenden bzw. dem Landesgeschäftsführer auch

hinsichtlich der Durchführung ihrer Arbeitsaufgaben unterstellt. Ihre Einstellung durch den Landesverband erfolgt jedoch ausschließlich auf Vorschlag bzw. mit Zustimmung des betreffenden Kreisvorstandes bzw. der Kreisvorstände des Strukturbereiches gemäß dem Strukturbeschluss des Landesvorstandes.

- (3) Bei auftretenden Konflikten zwischen den Kreisvorständen und ihrem (gemeinsamen) Geschäftsführer hat der Landesgeschäftsführer die Koordinierungskompetenz, die er im Einzelfall auch einem nachgeordneten Geschäftsführer übertragen kann, sofern dieser nicht selbst vom Konflikt betroffen ist.
- (4) Betreut ein Kreisgeschäftsführer mehrere Kreisverbände führt er die Bezeichnung "Regionalgeschäftsführer".
- (5) Er nimmt für den Kreisverband alle Rechtsgeschäfte wahr, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich mit sich bringt (§ 30 BGB).

#### § 42 Rechtliche Vertretung des Kreisverbandes

Jeder Kreisvorstand hat jeweils zu Beginn seiner Amtszeit eindeutig zu regeln, wer den Kreisverband neben dem Kreisvorsitzenden rechtlich vertreten darf, wer in welchem Rahmen Unterschriftsvollmacht besitzt und wer neben dem Kreisschatzmeister über die Finanzmittel des Kreisverbandes verfügen darf.

#### § 43 Auflösung des Kreisverbandes

- (1) Die Auflösung eines Kreisverbandes kann nur durch die Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Teilnehmer eines Kreisparteitages beschlossen werden. Ein derartiger Beschluss bedarf eines durch den Kreisvorstand vorzulegenden und mit einer Begründung einschließlich Darstellung des vorgeschlagenen Auflösungsverfahrens versehenen Antrages.
- (2) Nach einer derartigen Beschlussfassung ist gemäß § 6 Absatz 2 Ziffer 11 des Parteiengesetzes eine schriftliche Urabstimmung der Mitglieder des Kreisverbandes innerhalb Monatsfrist durch-

zuführen. Der Auflösungsbeschluss des Kreisparteitages gilt nach dem Ergebnis dieser Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben. Bei der Auflösung oder Zusammenlegung von Kreisverbänden entscheidet der Landesvorstand über die Rechtsnachfolge nach pflichtgemäßem Ermessen.

#### § 44 Sonstige Regelungen

- (1) Alle weiteren Belange der Arbeit der CDU-Kreisverbände regeln diese durch Beschlüsse ihrer Kreisparteitage und der Kreisvorstände jeweils auf der Grundlage oder im Rahmen ihrer jeweiligen gesetzlichen oder satzungsmäßigen Zuständigkeiten.
- (2) Die Geschäfts-, Verfahrens- und Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes gelten auch für den Kreisverband jeweils entsprechend.

#### E Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände

#### § 45 Örtliche Verbände

- (1) Der Stadt- / Gemeindeverband ist die Organisation der CDU in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden (Einheits- u. Verbandsgemeinden). In kreisfreien Städten können Stadtbezirksverbände gebildet werden.
- (2) Über die Gründung und Abgrenzung der Stadt-/Gemeindeverbände und Stadtbezirksverbände entscheiden die Kreisvorstände. Dabei gelten folgende Grundsätze:

Stadtverbände, Gemeindeverbände und Stadtbezirksverbände sind zu bilden, soweit

- a) nicht weniger als 7 CDU-Mitglieder in der betreffenden Stadt / Gemeinde oder dem betreffenden Ortsteil / Ortschaft der Gemeinde wohnhaft sind,
- b) ein arbeitsfähiger Vorstand gebildet werden kann.

- (3) Stadt- / Gemeindeverbände können sich im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand in Ortsverbände untergliedern. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Ist ein Stadt-/Gemeinde-/oder Ortsverband nicht mehr handlungsfähig, wirkt der Kreisvorstand darauf hin, dass er sich innerhalb der kommunalen Gebietsgrenzen einer vorgenannten Organisationsform anschließt.

#### § 46 Organe der örtlichen Verbände

Die Organe der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände sind:

- 1. die Mitgliederversammlung (Mitgliedervollversammlung),
- 2. der Stadtverbands-, Gemeindeverbands- bzw. Ortsverbandsvorstand.

#### § 47 Mitgliedervollversammlung

- (1) Die Mitgliedervollversammlung ist mindestens in jedem 2. Kalenderjahr einmal vom jeweiligen Verbandsvorstand mit einer Ladungsfrist von einer Woche einzuberufen. Sie ist unverzüglich (notfalls durch den Kreisvorstand) einzuberufen, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder dies verlangen. In dem Jahr, in dem keine Mitgliedervollversammlung einberufen wird, sind alle Mitglieder zu einer informellen Versammlung einzuladen, deren Tagesordnung durch den jeweiligen Verbandsvorstand festgelegt wird. Die Mitgliedervollversammlung wird durch den jeweiligen Verbandsvorsitzenden oder seinem Vertreter (bei Bedarf durch eine zu wählende Tagungsleitung) geleitet. Sie ist bei fristgerechter Einladung in jedem Fall beschlussfähig.
- (2) Aufgaben der Mitgliedervollversammlung sind:
- 1. Beschlussfassung über alle den jeweiligen Verband betreffenden grundsätzlichen Angelegenheiten,
- 2. Entgegennahme von Berichten des jeweiligen Vorstandes und der Rechnungsprüfer sowie der CDU-Ratsfraktionen,
- 3. Entlastung des Stadt- oder Ortsvorstandes und der Rechnungsprüfer sowie deren Neuwahl mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr,

- 4. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Kreisparteitag,
- 5. Beratung und Beschlussfassung über das Wahlprogramm der CDU in der Stadt bzw. Gemeinde bei Kommunalwahlen sowie über die Kandidatenaufstellung im Rahmen der Wahlgesetze,
- 6. Erarbeitung von Kandidatenvorschlägen für den Kreistag im Rahmen der Wahlgesetze.

#### § 48 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- 1. dem Vorsitzenden,
- 2. bis zu zwei Stellvertretern.
- 3. dem Mitgliederbeauftragten,
- 4. mindestens drei, höchstens neun Beisitzern.
- (2) Die Mitgliederversammlung legt vor der Wahl der Mitglieder des Vorstandes fest, wie viele Stellvertretende Vorsitzende und wie viele Beisitzer zu wählen sind.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes der CDU-Fraktion des betreffenden Kommunalparlaments, jedoch zumindest ihr Vorsitzender, sollen als ständige Gäste den Vorstandssitzungen beratend beiwohnen; ebenso die der CDU angehörenden Amtsinhaber der Einheits-/ Verbandsgemeinde.
- (4) Der Stadt- / Gemeindeverband- / oder Stadtbezirks- / Ortsvorstand tritt mindestens einmal im Vierteljahr zu einer Beratung zusammen. Er muss zusammentreten, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder oder der Mitglieder der CDU-Fraktion in den Kommunalvertretungen bzw. ein Viertel der Mitglieder der örtlichen Verbände dies unter Angabe konkreter Gründe fordern.

#### § 49 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Leitung des Verbandes,
- 2. Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen und CDU-Werbeveranstaltungen,

- 3. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliedervollversammlung, des Kreisparteitages und des Kreisvorstandes,
- 4. Schaffung von Voraussetzungen zur Einbeziehung aller Mitglieder und parteiloser Interessenten in die Arbeit der CDU,
- 5. Sicherung des Informationsflusses zu den Mitgliedern und zum Kreisvorstand,
- 6. Kontaktpflege zum Stadt-/Gemeindeparlament, zur Kommunalverwaltung und zu öffentlichen Einrichtungen,
- 7. Gewährleistung der statutengemäßen Beitragszahlung der Mitglieder und der Beitragsabführung gemäß Finanz- und Beitragsordnung.

#### § 50 Koordinierung bei Wahlkämpfen

- (1) Die Vorstände von Gebietsverbänden der CDU, die anlässlich von Wahlen zu den Parlamenten verschiedener Ebenen zu einem gemeinsamen Wahlkreis gehören, sollen für die gesamte Dauer des Wahlkampfes mit Unterstützung ihrer Kreisvorstände Koordinierungsgruppen zur abgestimmten Wahlkampfführung und zur Unterstützung der Kandidaten der CDU bilden.
- (2) Diesen Koordinierungsgruppen sollen die Stadtverbands- und Ortsverbandsvorsitzenden bzw. ihre Stellvertreter angehören; die Leitung hat eine geeignete Persönlichkeit aus ihrer Mitte bzw. aus dem Gremium des Kreisvorstandes, wobei diese Berufung der Kreisvorstand vornimmt.

#### § 51 Sonstige Regelungen

Über Meinungsverschiedenheiten zwischen Orts- / Gemeindeverbänden und Stadtverbänden entscheidet der Kreisvorstand, soweit nicht der Kreisparteitag oder die Parteigerichte zuständig sind.

#### F Schlussbestimmungen

#### § 52 Satzungsrecht des Landesverbandes

- (1) Die Satzung des CDU-Landesverbandes Sachsen-Anhalt hat folgende Anlagen:
- 1. die Allgemeine Verfahrensordnung (Anlage A),
- 2. die Finanz- und Beitragsordnung (Anlage B),
- 3. die Verfahrensordnung zur Kandidatenaufstellung bei Parlamentswahlen (Anlage C).
- (2) Diese Anlagen sind in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung. Sie sind vom Landesparteitag der CDU Sachsen-Anhalt nach Bedarf zu aktualisieren.
- (3) Für die Behandlung von Streitfällen, die sich aus der Anwendung dieser Satzung ergeben, sind die Parteigerichte zuständig.
- (4) Soweit diese Landessatzung keine Regelung enthält, gelten ergänzend das Statut der CDU Deutschlands sowie die auf dessen Grundlage jeweils beschlossenen rechtlichen Regelungen.

## § 53 Inkrafttreten

Die durch den 3. Landesparteitag am 30. November 1991 in kraft getretene Satzung gilt in der jeweils letzten vom Landesparteitag beschlossenen Fassung nach erfolgter Genehmigung durch den Generalsekretär der CDU Deutschlands (§ 17 Absatz 1 Satz 4 Statut).

#### Anlage A

## Allgemeine Verfahrensordnung

## § 1 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie mindestens eine Woche (satzungsgemäß) vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich.
- (2) Kreisparteitage, welche als Vollversammlung der Mitglieder des jeweiligen Kreisverbandes durchgeführte werden, die Mitgliederversammlungen der Ortsverbände sowie die in Vorbereitung von Parlamentswahlen durchzuführenden Vertreterversammlungen bzw. Wahlkreismitgliederversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen worden ist und wenn hierauf in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
- (3) Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Vorsitzende bzw. Tagungsleiter die Beschlussfähigkeit der Versammlung festzustellen.
- (4) Bei evtl. Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung aufzuheben und die Tagesordnung für die nächste Sitzung allen Mitgliedern des Organs rechtzeitig mitzuteilen; er ist dabei an die übliche Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.
- (5) Von der Kreisverbandsebene an aufwärts sollen Vorsitzende für Sitzungen ihrer Organe und Gremien konkrete Anfangs- und Endzeiten festlegen. Diese sind in der Einladung zur jeweiligen Sitzung zu benennen. Nach Überschreitung der Endzeiten sollen keine Abstimmungen und Wahlen mehr durchgeführt werden. Abweichungen sind möglich, aber in jedem Einzelfall zu begründen.

(6) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzungen bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

#### § 1a Durchführung von Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen können in Präsenz oder als digitale Sitzungen durchgeführt werden. Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Präsenzsitzungen mittels angebotener Telefon-, Videokonferenz oder anderem digitalen Format teilzunehmen (hybride Sitzung).
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen hybride Sitzungen nach Abs. 1 ganz oder teilweise ausschließen.

## § 2 Abstimmungsarten, Mehrheiten

- (1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, durch hochgehobene Stimmkarte oder auf elektronischem Wege mit einer anerkannten, zertifizierten Methode, die dem Stand der Technik entspricht.
- (2) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten einer Sitzung ist geheim abzustimmen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen für die Ermittlung der einfachen Mehrheit nicht mit.
- (5) Die Annahme oder Veränderung einer Satzung erfordert die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eines Landesbzw. Kreisparteitages.

(6) Ein evtl. notwendig werdender Auflösungs- oder Verschmelzungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der Parteitagsmitglieder, bevor die Urabstimmung der Mitglieder gem. § 6 Abs. 2 Nr. 11 des Parteiengesetzes durchgeführt werden darf.

#### § 2a Abstimmungsarten

(1)Die Vorstände der Partei können im Umlaufverfahren Abstimmungen durchführen und Beschlüsse fassen. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Abstimmung im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich, auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) oder in Form anderer digitaler Formate erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Vorstandes beschlossen werden. Der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis und die Fassung des Beschlusses festzustellen und dem Vorstand bekanntzugeben.

## § 3 Einberufungen und Einladungen

Ordentliche Parteitage haben eine Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen, außerordentliche Parteitage von mindestens einer Woche. Alle Einladungen haben schriftlich oder in der Form nach § 1 Abs. 1 direkt an den eingeladenen Personenkreis zu erfolgen. Die fristgemäße Einladungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels.

## § 4 Anträge, Antragsfristen

(1) Sachanträge an einen Landesparteitag sind dem Landesvorstand schriftlich zuzuleiten und müssen spätestens 30 Tage vor dem Landesparteitag bei der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein.

(2) Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des Landesvorstandes sollen den Delegierten zwei Wochen vor Beginn des Landesparteitages schriftlich oder auf elektronischem Weg (z.B. E-Mail) zugesandt werden, müssen aber in jedem Falle zu Beginn des Landesparteitag als Drucksache oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) vorliegen.

## § 5 Antragsrechte

- (1) Antragsberechtigt zum Landesparteitag und zum Landesausschuss sind:
- 1. der Landesvorstand,
- 2. die Landesvorstände der Vereinigungen der CDU,
- 3. die CDU-Kreisvorstände aus Sachsen-Anhalt,
- 4. die Vorstände der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände,
- 5. die Landesfachausschüsse der CDU zu den jeweiligen Leitthemen eines Parteitages und der Landesvorstand des Evangelischen Arbeitskreises der CDU (EAK),
- 6. 300 Mitglieder des CDU-Landesverbandes Sachsen-Anhalt, wobei ihr Antragsrecht auf Sachfragen beschränkt ist,
- 7. das digitale Netzwerk.
- (2) Antragsberechtigt auf dem Landesparteitag ist jeder Delegierte, wenn er spätestens vor Ablauf der vom Parteitag beschlossenen Antragsfrist seinen Initiativantrag schriftlich und persönlich unterzeichnet beim Tagungspräsidium einreicht und dieser Antrag die Unterschriften von mindestens zwanzig stimmberechtigten Delegierten trägt. Bei Initiativanträgen ist im Bedarfsfall die mündliche Information des Landesparteitages durch das Tagungspräsidium zulässig.
- (3) Geschäftsordnungsanträge können von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlungen jederzeit gestellt werden.
- (4) Alle Anträge werden, sobald sie vom amtierenden Tagungspräsidenten des Landesparteitages zur Beratung aufgerufen sind, zunächst begründet. Dabei kann die Antragskommission vor-

schlagen, dass mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet, beraten und abgestimmt werden.

## § 6 Öffentlichkeit und deren Ausschluss

Parteitage sind grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Delegierten oder auf Antrag des Landesvorstandes können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Öffentlichkeit und Presse für bestimmte Tagesordnungspunkte, insbesondere bei Personaldebatten, ausgeschlossen werden.

## § 7 Eröffnung, Tagungspräsidium, Tagesordnung

- (1) Alle Tagungen werden vom jeweiligen Vorsitzenden, in seinem Verhinderungsfall von einem Stellvertreter, eröffnet.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung wird vom Parteitag ein Tagungspräsidium gewählt, dessen Umfang und Zusammensetzung der Parteitag bestimmt.

## § 8 Tagesordnung

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist diese zu genehmigen.
- (2) Anträge auf Veränderung der Tagesordnung müssen vor der Genehmigung gestellt werden.

## § 9 Kommissionen

(1) Mandatsprüfungskommission

Auf Vorschlag des Vorstandes wählt der Parteitag eine Mandatsprüfungskommission, welche

- 1. die Meldungen der Delegierten und Ersatzdelegierten überprüft,
- 2. aufgrund der Unterlagen des Tagungsbüros des Parteitages die Anwesenheit der Delegierten feststellt,
- 3. dem Parteitag einen Entscheidungsvorschlag unterbreitet, falls über die evtl. Anfechtung einer Delegiertenwahl von dem damit

befassten Parteigericht noch nicht abschließend entschieden wurde.

#### (2) Stimmzählkommission

Auf Vorschlag des Vorstandes bestellt der Parteitag eine Stimmzählkommission, die bei allen Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt und das Ergebnis feststellt.

## (3) Antragskommission

Der Vorstand bestellt eine Antragskommission, die alle vorliegenden Anträge berät und dem Parteitag Empfehlungen für die Behandlung der Anträge gibt. Die Antragskommission ist berechtigt, Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen, die dem Parteitag vorliegen, zu stellen. Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zum gleichen Gegenstand in einem eigenen Antrag zusammenfassen. In diesem Falle ist über den Antrag der Antragskommission zuerst abzustimmen. Der Parteitag kann die vom Vorstand bestellte Antragskommission um weitere Mitglieder ergänzen.

## § 10 Tagungspräsidium

- (1) Der amtierende Tagungspräsident fördert die Arbeiten des Parteitages und wahrt die Ordnung. Ihm steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Er eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Das Tagungspräsidium hat beratende Stimme in allen Gremien der Tagung.
- (2) Der amtierende Präsident ruft die Punkte der Tagesordnung auf und erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Mitglieder des Landesvorstandes und der Antragskommission ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der amtierende Präsident die Beratung für geschlossen.

## § 11 Wortmeldungen, Rederecht

- (1) Bei Landesparteitagen erfolgen Wortmeldungen in der Regel schriftlich unter Angabe des Themas oder vom Tagungspräsidium bekanntgegebene elektronische Wege, sie sind in die Rednerliste aufzunehmen.
- (2) Redeberechtigt auf dem Parteitag sind alle stimmberechtigten Delegierten, die Mitglieder der Antragskommission und die Mitglieder des CDU-Landesvorstandes sowie die beratenden Teilnehmer. In Ausnahmefällen kann das Präsidium auch Gästen das Wort erteilen. Sprecher, die sich zur Beratung einzelner Anträge zu Wort melden, haben mit ihrer Wortmeldung bekannt zu geben, ob sie für oder gegen den entsprechenden Antrag sprechen wollen.
- (3) Bei Wortmeldungen zu verschiedenen Themen kann der amtierende Tagungspräsident die Wortmeldungen entsprechend zusammenfassen, aber grundsätzlich nur jeweils in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Der amtierende Tagungspräsident des Parteitages kann, soweit der Fortgang der Beratungen dies erfordert, die Aussprache über einzelne Anträge abkürzen, indem er die Zahl der Redner begrenzt. Dabei sollen in der Regel ebenso viele Sprecher für wie gegen einen Antrag zu Wort kommen. Auch bei einer Begrenzung der Zahl der jeweiligen Redner ist Mitgliedern des Landesvorstandes und dem jeweiligen Sprecher der Antragskommission jederzeit das Wort zu geben. Die Redezeit kann vom amtierenden Tagungspräsidenten bis auf 5 Minuten, bei Stellungnahmen zu Geschäftsordnungsanträgen bis auf 3 Minuten begrenzt werden. Bei einer allgemeinen Begrenzung der Redezeit kann der amtierende Tagungspräsident für grundsätzliche Ausführungen zu geschlossenen Sachgebieten eine Redezeit bis zum Doppelten der allgemeinen Redezeit zulassen. Grundlegende Referate sollen im Wortlaut vorliegen. Im Übrigen sprechen die Redner frei. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen.

## § 12 Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung erteilt der amtierende Tagungspräsident das Wort nach freiem Ermessen. Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von 5 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Zur persönlichen Bemerkung darf der amtierende Tagungspräsident erst am Schluss der Beratung das Wort erteilen.
- (3) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:
- 1. auf Begrenzung der Redezeit,
- 2. auf Schluss der Debatte,
- auf Schluss der Rednerliste,
- 4. auf Übergang zur Tagesordnung,
- 5. auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,
- 6. auf Verweisung an eine Kommission,
- 7. auf Schluss der Sitzung.
- (4) Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Es ist nur ein Redner dafür und dagegen zu hören.

## § 13 Reihenfolge bei Sachabstimmungen

- (1) Über Sachanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:
- 1. Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge einschließlich Änderungs- und Ergänzungsanträge entfallen; zu den weitergehenden Anträgen gehören auch die Anträge der Antragskommission,
- 2. Änderungs- und Ergänzungsanträge in logischer Reihenfolge,
- 3. Hauptanträge.
- (2) Ist die Reihenfolge strittig, entscheidet darüber das Tagungspräsidium.

## § 14 Niederschrift, Beschlusskontrolle

- (1) Über den Ablauf aller Tagungen ist jeweils eine Niederschrift durch die Geschäftsstelle zu fertigen. Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren.
- (2) Der Vollzug der Beschlüsse sowie die Kontrolle ihrer Durchführung obliegt dem Vorstand. Über den Vollzug wird der jeweils folgenden Tagung vom Vorstand ein schriftlicher Bericht vorgelegt.

#### § 15 Kandidatenvorschläge

- (1) Die Wahlen der Mitglieder des Landesvorstandes und der Delegierten zum Bundesparteitag sowie zum Bundesausschuss erfolgen geheim durch Stimmzettel. Die Wahl der Mitglieder des Landesparteigerichts und der Rechnungsprüfer sowie des Tagungspräsidiums und der Kommissionen kann offen erfolgen, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (2) Wahlhandlungen werden vom Tagungspräsidium geleitet; ihre Durchführung und Auswertung obliegt der Stimmzählkommission.
- (3) Die Mitglieder der Stimmzählkommission können nicht bei Stimmenauszählungen für Ämter und Mandate mitwirken, für die sie jeweils kandidieren.
- (4) Für alle Wahlen kann der Landesparteitag Meldefristen für Kandidatenvorschläge durch Geschäftsordnungsbeschluss festlegen.
- (5) Kandidatenvorschläge für die Wahlen können auf dem Landesparteitag nur schriftlich mit der Unterschrift des Einreichers versehen bis zum Abschluss der Meldefrist beim Tagungspräsidium eingereicht werden. Über die vor Beginn des Landesparteitages bei der Landesgeschäftsstelle eingegangenen Wahlvorschläge werden die Delegierten durch eine Parteitagsdrucksache unterrichtet.

(6) Vorschlagsberechtigt für Kandidatenvorschläge auf Landesebene sind alle Organe, Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen im Landesverband Sachsen-Anhalt sowie alle Mitglieder des jeweils wählenden Gremiums. Inwieweit den anwesenden Kandidaten die Möglichkeit eingeräumt wird, sich dem wählenden Gremium vorzustellen, entscheidet das Gremium selbst; es bestimmt auch, ob Vorschlagsberechtigte solche Kandidaten vorstellen können, die nicht anwesend sind.

## § 16 Wahlhandlungen

- (1) Die Wahl bei Einzelfunktionen auf Landesebene erfordert einen gesonderten Stimmzettel, der alle Kandidaten in der Regel in alphabetischer Reihenfolge des Familiennamens enthält, wenn mehr als ein Kandidat vorgeschlagen wird. Vom Wähler darf jeweils nur ein Kandidat angekreuzt werden sonst ist die Stimme ungültig. Anderweitig beschriftete Stimmzettel sind ebenfalls ungültig. Stimmzettel ohne Wählervermerk gelten als Stimmenthaltung. Als Stimmzettel im Sinne dieser Satzung gilt auch ein anerkanntes, zertifiziertes elektronisches Stimmformular, dass die Einhaltung der demokratischen Wahlgrundsätze, des Datenschutzes und der Datensicherheit sicherstellt. Bei einer elektronischen Stimmabgabe erfolgt die Wahl durch eindeutige Markierung hinter dem Namen des Kandidaten. Der Einsatz im Rahmen von Aufstellungen zu öffentlichen Wahlen ist unzulässig.
- (2) Ist bei der Wahlhandlung über mehr als einen Funktionsträger zu entscheiden, muss vor Beginn der Stimmabgabe vom amtierenden Tagungspräsidenten eindeutig vernehmlich bekannt gegeben werden, wie viel der auf dem jeweiligen Stimmzettel angegebenen Kandidaten vom Wähler anzukreuzen sind.
- (3) Stimmzettel, auf welchen bei der Wahl der stellvertretenden Landesvorsitzenden nicht mindestens die Hälfte, bei der Wahl der Beisitzer des Landesvorstandes nicht mindestens drei Viertel (jeweils auf- bzw. abgerundet) der Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind, sind ebenso ungültig wie Stimmzettel, auf denen mehr Kandidaten angekreuzt sind als zu wählen sind. Ander-

weitig beschriftete Stimmzettel sind ebenfalls ungültig. Stimmzettel ohne Wählervermerk gelten als Stimmenthaltung.

- (4) Steht bei der Wahl zu einer Einzelfunktion nur ein Kandidat zur Abstimmung, kann der Stimmzettel den Namen des Kandidaten oder die Worte "ja" oder "nein" enthalten. Anderweitig beschriftete Stimmzettel sind ebenfalls ungültig. Stimmzettel ohne Wählervermerk gelten als Stimmenthaltung.
- (5) Erreicht bei einer Einzelwahl der einzige Kandidat nicht die erforderliche Mehrheit, kann diese Wahl erst nach Bewerbung von mindestens einem weiteren Kandidaten wiederholt werden; sie ist bis dahin zurückzustellen.
- (6) Mit Ausnahme von Wahlen nach Abs. 10 ist bei Wahlen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten mit den jeweils nächstniedrigen Stimmenzahlen statt. Auch eine erforderlich werdende Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erfolgt durch Stichwahl.
- (7) Für die Ermittlung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zählen ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mit. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit zählen sie jedoch mit.
- (8) Ist bei Gruppenwahlen eine Stichwahl erforderlich, können dabei nur jeweils noch so viele der nicht gewählten Kandidaten antreten, wie sie höchstens dem Doppelten der Zahl der noch nicht besetzten Plätze entsprechen. Entfallen hierbei auf die letzte Stelle der Reihenfolge nach Stimmenzahl mehrere Kandidaten mit gleichvielen Stimmen, werden sie alle in diese Stichwahl einbezogen. Gewählt ist bei allen Stichwahlen derjenige, der dabei jeweils die meisten Stimmen erhält.
- (9) Erhalten bei Gruppenwahlen mehr Kandidaten die erforderliche Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, als Mandate zu

besetzen sind, so sind die Kandidaten mit den jeweils höheren Stimmenzahlen in der Reihenfolge nach erhaltenen Stimmen gewählt.

(10) Bei Wahlen von Delegierten und Ersatzdelegierten zu Kreis-, Landes- und Bundesparteitagen sowie zum Landesausschuss und zum Bundesausschuss sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Dieses gilt auch dann, wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl.

## § 17 Wahldurchführung, Wahlprotokoll

- (1) Die Stimmzählkommission hat sich bei jedem Wahlgang mit Stimmzettel vor Beginn der Stimmenauszählung zu vergewissern, dass alle Stimmberechtigten einen Stimmzettel erhalten haben und die Möglichkeit hatten, ihn nach geheimer Stimmabgabe der Stimmzählkommission zu übergeben.
- (2) Über jeden Wahlgang ist unverzüglich ein Wahlprotokoll anzufertigen, das die Einzeldaten des Wahlablaufs und die Ergebnisse enthalten muss. Es ist vom Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied der Stimmzählkommission zu unterzeichnen.

## § 18 Wahlanfechtungen

Wahlanfechtungen müssen innerhalb einer Woche nach Beendigung der Wahlveranstaltung schriftlich und vom Einreicher persönlich unterzeichnet, beim jeweils zuständigen Vorstand eingereicht werden. Die Entscheidung darüber erfolgt nach Bundesstatut und Parteigerichtsordnung der CDU in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 19 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 30. November 1991 in Kraft, zuletzt geändert am 30. September 2023 auf dem 32. Landesparteitag.

#### Anlage B

#### Finanz- und Beitragsordnung

## § 1 Grundlagen

Diese Finanz- und Beitragsordnung stützt sich auf die Finanz- und Beitragsordnung der CDU Deutschlands (FBO) und auf die zu ihrer Ausführung ergangenen Beschlüsse der Bundesorgane sowie auf § 31 der Satzung des CDU-Landesverbandes Sachsen-Anhalt in den jeweils geltenden Fassungen. Beide vorgenannten Rechtsgrundlagen haben Vorrang vor den folgenden Festlegungen.

## § 2 Einnahmen und Ausgaben

- (1) Der Landesvorstand ist verpflichtet, bei ausgabenwirksamen Beschlüssen auch über die Deckung der Ausgaben zu beschließen.
- (2) Die Aufwendungen der CDU werden durch Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Spenden, Zuwendungen und sonstige Einnahmen gedeckt.

## § 3 Rechenschaftsbericht

(1) Der jährliche Rechenschaftsbericht ist unter Verantwortung des Schatzmeisters aufzustellen. Er setzt sich zusammen aus der Einnahmen- und Ausgabenrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres sowie der Vermögensrechnung zum 31. Dezember des Berichtsjahres.

- (2) Die Einnahmenrechnung umfasst:
- 1. Mitgliedsbeiträge,
- 2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge,
- 3. Spenden von natürlichen Personen,
- 4. Spenden von juristischen Personen,
- 5. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit und Beteiligungen,
- 6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen,
- 7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit,
- 8. Staatliche Mittel,
- 9. Sonstige Einnahmen,
- 10. Zuschüsse von Gliederungen und
- 11.Gesamteinnahmen nach den Nummern 1 bis 10.
- (3) Die Ausgabenrechnung umfasst:
- 1. Personalausgaben,
- 2. Sachausgaben
- a) des laufenden Geschäftsbetriebes,
- b) für allgemeine politische Arbeit,
- c) für Wahlkämpfe,
- d) für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen,
- e) sonstige Zinsen,
- f) sonstige Ausgaben,
- 3. Zuschüsse an Gliederungen und
- 4. Gesamtausgaben nach Nummern 1-3.
- (4) Erlangen die nachgeordneten Verbände, die Vereinigungen und Sonderorganisationen Kenntnis von Unrichtigkeiten eines bereits frist- und formgerecht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsberichtes, haben sie diese unverzüglich dem Finanzbeauftragten des Landesverbandes schriftlich mitzuteilen. Dieser sorgt für die unverzügliche Mitteilung an den Bundesgeschäftsführer oder den Finanzbeauftragten des Bundes.

(5) Die Struktur der Vermögensrechnung ergibt sich aus § 3 Finanz- und Beitragsordnung der CDU Deutschlands.

## § 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die vom CDU-Bundesparteitag beschlossene und als Anlage zum Statut der Bundespartei veröffentlichte Beitragsregelung gilt für den Landesverband Sachsen-Anhalt vollinhaltlich in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind in der Regel monatlich, spätestens halbjährlich oder jährlich im Voraus unaufgefordert zu zahlen. Die
  Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate
  mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft im Verzug ist. Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als 6 Monate im Zahlungsverzug ist,
  innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend
  auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen
  Hinweisen auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung
  die rückständigen Mitgliedsbeiträge oder etwaige Sonderbeiträge
  nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied
  schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Kreisverband kann in besonderen Fällen entsprechend von ihm zu beschließender allgemeiner Voraussetzungen einzelnen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden. Dies gilt auch für die Festlegung von Beiträgen für bestimmte Gruppen von Mitgliedern. Für den Kreisverband als Ebene des sozialen Ausgleichs in der CDU bleibt die Verpflichtung, Beitragsanteile an den Landesverband abzuführen, unberührt.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge werden an die Kreisverbände oder in ihrem Auftrag an die Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände gezahlt. Einzelheiten dazu regeln die Kreisvorstände eigenverantwortlich.

(5) Die Kreisvorstände beschließen eigenverantwortlich über die Aufteilung der Beitragseinnahmen zwischen Kreisverband sowie Stadt-. Gemeinde- und Ortsverbänden.

#### § 5 Abführung von Beitragsanteilen

- (1) Die Kreisverbände sind monatlich zu Zahlungen von Beitragsanteilen an den Landesverband auf der Grundlage des Mitgliederstandes gemäß Zentraler Mitgliederkartei (Stichtag Ultimo des Vormonats) verpflichtet. Die Höhe dieses Beitragsanteils beträgt bis einschließlich Dezember 2018 monatlich 2,76 € je Mitglied. Im Jahr 2019 2,84 € je Mitglied und Monat, im Jahr 2020 2,88 € je Mitglied und Monat, im Jahr 2021 2,92 € je Mitglied und Monat. Der Landesausschuss kann die abzuführenden Beitragsanteile neu festlegen.
- (2) Die Mitgliederzahl eines Kreisverbandes zur Errechnung der Anzahl der Delegierten zum Landesparteitag und zum Landesausschuss wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils festgesetzten Beitragsanteile an den Landesverband gezahlt worden sind (§ 22 Absatz 6 des Statuts der CDU).

## § 6 Sonderbeiträge

- (1) Amts- und Mandatsträger, die der CDU angehören, entrichten, wenn sie eine Entschädigung erhalten, neben ihren satzungsgemäßen persönlichen Mitgliedsbeiträgen zusätzlich regelmäßig Sonderbeiträge ausschließlich im Rahmen dieser Regelungen.
- (2) Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages und des Landtages von Sachsen-Anhalt entrichten, neben ihren satzungsgemäßen persönlichen Mitgliedsbeiträgen, monatlich 6,5% ihrer Grunddiäten (brutto) als regelmäßige Sonderbeiträge an den Landesverband. Eventuelle Funktionszulagen werden in die Bemessungsgrundlage einbezogen.
- (3) Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierung (einschl. Parlamentarischer und hauptamtlicher Staatssekretäre) ent-

richten, neben ihren satzungsgemäßen persönlichen Mitgliedsbeiträgen, monatlich ebenfalls 6,5% ihrer Besoldung (brutto) zuzüglich der Zahlung aus Abs. (2) Satz 1, als Sonderbeiträge an den Landesverband Sachsen-Anhalt.

(4) Kommunale Wahlbeamte (Landräte, Oberbürgermeister, hauptamtliche Bürgermeister, Beigeordnete) entrichten monatlich, neben ihrem satzungsmäßigen persönlichen Mitgliedsbeitrag, 3 % ihres Grundgehalts (brutto) entsprechend der Besoldungstabelle an ihren Kreisverband.

Kommunale Mandatsträger ab der Gemeindeebene aufwärts entrichten monatlich, neben ihrem satzungsmäßigen persönlichen Mitgliedsbeitrag, 15 % ihrer pauschalen Aufwandsentschädigung, gemäß Aufwandsentschädigungssatzung der zuständigen Kommune, als Sonderbeiträge an ihren Kreisverband. Der Kreisverband kann eine Geringfügigkeitsgrenze in Höhe von bis zu 100 Euro/Monat festlegen, unter der er keine Sonderbeiträge erhebt. Dazu hat der Kreisverband eine eigene Finanz- und Beitragsordnung zu erstellen.

Funktionszulagen als Fraktionsvorsitzende, Ausschussvorsitzende, Stadtrats- und Kreistagsvorsitzende sowie Gemeinderats- und Verbandsgemeinderatsvorsitzende (Aufzählung abschließend) werden in die Bemessungsgrundlage einbezogen, nicht jedoch Aufwandsentschädigungen von anderen juristischen Personen.

Ehrenamtliche Bürgermeister entrichten monatlich, neben ihrem satzungsmäßigen persönlichen Mitgliedsbeitrag, 7,5% ihrer pauschalen Aufwandsentschädigung, gemäß Aufwandsentschädigungssatzung der zuständigen Gemeinde, als Sonderbeitrag an ihren Kreisverband.

Die Wahlbeamten und die Mandatsträger teilen dem zuständigen Kreisverband jeweils zu Beginn ihrer Tätigkeit mit, wie hoch ihr Grundgehalt nach Satz 1 bzw. die Aufwandsentschädigung nach Satz 2 bis 4 ist. Eventuelle Änderungen sind unverzüglich in gleicher Weise mitzuteilen.

Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher entrichten keine Sonderbeiträge, es sei denn, die Kreisverbände setzen diese durch Satzung fest.

- (5) Die Kreisvorstände beschließen eigenverantwortlich über die Verwendung von Sonderbeiträgen der Amts- und Mandatsträger ihres Verantwortungsbereiches und über die Beteiligung der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände an diesen Sonderbeiträgen.
- (6) Fraktionsbeiträge von Abgeordneten aller Ebenen werden von den vorstehenden Regelungen nicht berührt.
- (7) Von Persönlichkeiten, die auf Vorschlag der CDU ein Mandat oder Amt erhalten haben, werden Sonderbeiträge entsprechend den Regelungen in Absatz 2 bis 4 durch persönliche Vereinbarung erhoben. Abweichende Regelungen bedürfen eines Beschlusses des Kreis- oder Landesverbandes.

## § 7 Verzugszinsen

Der Landesvorstand ist berechtigt, für verspätet eingehende Zahlungen von Beitragsanteilen und Sonderbeiträgen Verzugszinsen nach üblichen Kontokorrentsätzen zu berechnen.

## § 8 Beiträge und Umlagen der Vereinigungen

Die Vereinigungen der CDU in Sachsen-Anhalt können satzungsmäßige Beiträge und Umlagen erheben. Sie bedürfen dazu der Genehmigung durch den CDU-Landesvorstand Sachsen-Anhalt.

## § 9 Spenden

(1) Der Landesverband und die Kreisverbände der CDU sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Parteimitglieder, die Empfänger von Spenden an die Partei sind, haben diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzuleiten. Spenden sind von einer Partei erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich eines für

Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds oder eines hauptberuflichen Mitarbeiters der Partei gelangt sind. Unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückgeleitete Spenden gelten als nicht von der Partei erlangt.

- (2) Von der Befugnis, Spenden anzunehmen, ausgeschlossen sind:
- 1. Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen,
- 2. Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung),
- 3. Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches des Parteiengesetzes, es sei denn, dass
- a) diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder eines Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, unmittelbar einer Partei zufließen,
- b) es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 1.000 € handelt.
- 4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten,
- 5. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt,
- 6. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 € betragen und deren Spender nicht feststellbar sind oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt,

- 7. Spenden, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden,
- 8. Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendem Entgelt eingeworben werden, das 25 vom Hundert des Wertes der eingeworbenen Spende übersteigt.
- (3) Spenden und Mandatsträgerbeiträge an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10.000 € übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000,00 € übersteigen, sind dem Finanzbeauftragten des Landesverbandes unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dieser sorgt für die unverzügliche schriftliche Mitteilung an den Finanzbeauftragten des Bundes oder den Bundesgeschäftsführer.
- (4) Nach Abs. 2 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichtes für das betreffende Jahr, über den Finanzbeauftragten des Landesverbandes und den Finanzbeauftragten des Bundes oder Bundesgeschäftsführer an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

## § 10 Spendenrichtlinien

- (1) Spenden und sonstige Zuwendungen an die Partei dienen der Finanzierung ihrer verfassungsmäßigen, gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben. Spenden sind abzulehnen, wenn ersichtlich ist, dass der Spender persönliche Vorteile damit verfolgt. Wer ein öffentliches Amt bekleidet oder ein Mandat innehat oder Wahlwerber ist, darf Spenden nur zur unverzüglichen und unmittelbaren Weiterleitung an die Partei annehmen.
- (2) Alle Spenden sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen einzunehmen und öffentlich zu verzeichnen (§§ 24, 25 PartG). Spenden dürfen grundsätzlich nur über Bankkonten abge-

wickelt werden. Bis zu einem Betrag von 1.000,00 € kann eine Barspende erfolgen. Bei Spenden über 500,00 € ist in jedem Falle eine Spendenbescheinigung auszustellen, und zwar auch dann, wenn der Spender darauf verzichtet. Aus der Bescheinigung müssen der Name des Spenders, die Anschrift und die Höhe der Spende ersichtlich sein. Sonstige finanzielle Zuwendungen, außer Beiträgen und Sonderbeiträgen an die Partei, werden entsprechend den für Spenden geltenden rechtlichen Regelungen vereinnahmt, verbucht und veröffentlicht. Mandats- und Amtsträgerbeiträge sind als Spenden zu behandeln.

- (3) Spenden, die nicht unmittelbar dem Kreisverband, dem Landesverband oder der Bundespartei zugehen, sind unverzüglich dem Kreisverband, dem der Empfänger angehört, anzuzeigen und mit ihm abzurechnen. Spendenbescheinigungen dürfen nur der Kreisverband, der Landesverband und die Bundespartei ausstellen. Alle übrigen Empfänger von Spenden, einschließlich Vereinigungen, Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände sowie Amts- und Mandatsträger und Wahlwerber, sind zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen nicht berechtigt. Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden ist nur gewährleistet, wenn die Spendenbescheinigungen von Kreisverband, Landesverband oder Bundespartei ausgestellt sind.
- (4) Als Spendenbescheinigung dürfen ausschließlich die von der Landes- oder Bundespartei bzw. der UBG ausgegebenen und durchnummerierten aktuellen Vordrucke verwendet werden (Beitrags-/Spenden-Bescheinigungsmuster entsprechend Einkommensteuerrichtlinien). Sie sind zu unterschreiben vom Vorsitzenden, Schatzmeister, dessen Beauftragten oder dem Geschäftsführer. Die Spendenbescheinigungen der Landespartei werden nur vom Finanzbeauftragten der Landespartei oder einem von ihm damit Beauftragten unterschrieben. Die Gliederungen der Partei haben die Pflicht, die Durchschriften zu sammeln und entsprechend den steuerlichen Bestimmungen aufzubewahren. Auch unbrauchbar gewordene Spendenvordrucke sind zu sammeln und aufzubewahren. Der Landesverband wird sich in Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Spendenverwaltung mindestens einmal im

Jahr im Rahmen der Prüfung der Rechenschaftsberichte der Gliederungen der Partei überzeugen.

## § 11 Landesfinanzausschuss

- (1) Auf Landesverbandsebene wird ein Landesfinanzausschuss gebildet, dem angehören:
- der Landesschatzmeister,
- der Landesgeschäftsführer,
- die Schatzmeister der Landesvereinigungen,
- die Kreisschatzmeister der CDU,
- die Rechnungsprüfer des Landesvorstandes.
- (2) Den Vorsitz führt der Landesschatzmeister, in dessen Abwesenheit der Landesgeschäftsführer.
- (3) Aufgaben des Landesfinanzausschusses sind insbesondere:
- 1. Empfehlungen zur Erstellung der kreislichen Haushaltspläne,
- 2. Entgegennahme von Informationen und Empfehlungen zur Aufstellung der kreislichen Rechenschaftsberichte,
- 3. Auswertung der Prüfungsergebnisse,
- 4. Anhörung vor besonders wichtigen Finanzentscheidungen, die die Kreisebene betreffen.

## § 12 Nachweise

Alle Vorstände der CDU in Sachsen-Anhalt sind zum ordentlichen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben sowie des Vermögensstandes verpflichtet. Das gilt auch für die Stadt-, Gemeindeverbands- und Ortsverbandsvorstände, soweit sie Geldmittel bewirtschaften. Das Nähere regeln die §§ 3 (Rechenschaftsberichte), 27 (Rechnungslegung), und 28 (Abschlussprüfung) der Finanz- und Beitragsordnung der CDU Deutschlands (FBO).

## § 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 14 Etatbeschlüsse und Rechnungslegung

- (1) Die Kreisvorstände der CDU und die Landesvorstände der Vereinigungen beschließen zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan, der dem CDU-Landesvorstand Sachsen-Anhalt zur Kenntnis vorzulegen ist.
- (2) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist jeder nachgeordnete Verband gegenüber den ihm übergeordneten Verband verpflichtet, über seine finanzielle Lage zu berichten und seine Einnahmen und Ausgaben sowie sein Vermögen nachzuweisen.
- (3) Die unter Absatz 1 genannten Gremien beschließen einen finanziellen Rechenschaftsbericht, der bis zum 31. März des Folgejahres zur Anfertigung des Gesamtrechenschaftsberichtes des Landesverbandes auch dem CDU-Landesvorstand Sachsen-Anhalt zu übergeben ist.

#### § 14a Geschäftsbericht

(1) Der Landesvorstand legt jährlich einen Geschäftsbericht vor, der nach Beschlussfassung allen Kreisvorständen und Landesvorständen der Vereinigungen übergeben wird.

## § 15 Kassen- und Rechnungsprüfung

- (1) Die Kassen- und Rechnungsführung des Landesverbandes sowie der Kreisverbände und der Vereinigungen ist jeweils nach Abschluss des Geschäftsjahres und bei Bedarf auch aus gegebenem Anlass durch die gewählten Rechnungsprüfer des jeweiligen Gremiums zu prüfen. Die Zuständigkeit der Parteitage richtet sich nach § 9 Absatz 5 PartG.
- (2) Der Landesschatzmeister kann die Kassen- und Rechnungsführung der Kreisvorstände und der Vereinigungen auf Landesebene im Bedarfsfall jederzeit prüfen lassen. Die genannten Gremien sind auch verpflichtet, den Landesvorstand auf dessen Verlangen über ihre Kassenlage zu informieren. Der Kreisschatz-

meister hat die gleichen Rechte gegenüber seinem Kreisvorstand, den Vereinigungen auf Kreisebene und allen nachgeordneten Gliederungen des Kreisverbandes und der Kreisvereinigungen. Die genannten Gremien sind auch verpflichtet, den Kreisvorstand auf dessen Verlangen über ihre Kassenlage zu informieren.

Über jede Kassen- bzw. Rechnungsprüfung ist ein Prüfungsbericht zu fertigen und den jeweiligen Vorständen zur Kenntnis zu geben; der Landesvorstand ist davon zu unterrichten.

#### § 16 Rechnungsprüfer

Als Rechnungsprüfer gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 5 der Satzung des CDU-Landesverbandes kann nur gewählt werden, wer weder CDU-Vorstandsmitglied (unabhängig von der Vorstandsebene) noch Parteiangestellter ist und dies in den letzten drei Jahren vor der Bestellung nicht war.

## § 17 Weitere Rechte des Landesschatzmeisters

Die in der Satzung des CDU-Landesverbandes dargestellten Rechte und Pflichten des Landesschatzmeisters schließen die Aufgaben und Kompetenzen gemäß §§ 16 bis 23 der Finanz- und Beitragsordnung der CDU Deutschlands (FBO) analog ein.

## § 18 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit diese Finanz- und Beitragsordnung keine Regelungen enthält, ist die Finanz- und Beitragsordnung der CDU Deutschlands (FBO) in der jeweils geltenden Fassung unmittelbar anzuwenden.
- (2) Diese Finanz- und Beitragsordnung gilt für den Landesverband Sachsen-Anhalt und ist zugleich Orientierung für die von den Kreisverbänden zu erarbeitenden Finanzordnungen, die vom Landesvorstand zu genehmigen sind. Soweit diese Finanz- und Beitragsordnung keine Regelungen trifft, sind die jeweils gültigen entsprechenden Bestimmungen des Statuts und der Finanz- und

Beitragsordnung der CDU Deutschlands (FBO) sowie die auf deren Grundlage jeweils beschlossenen rechtlichen Regelungen unmittelbar anzuwenden.

- (3) Die Finanzordnungen der Kreisverbände dürfen der Finanzund Beitragsordnung der CDU Deutschlands (FBO) sowie den zu ihrer Ausführung ergangenen Beschlüsse der Bundesorgane und des Landesverbandes nicht widersprechen.
- (4) Diese Finanz- und Beitragsordnung wurde auf dem 3. Landesparteitag am 30. November 1991 beschlossen und auf dem 6. Landesparteitag am 2. Dezember 1995 sowie auf dem 10. Landesparteitag am 21. Oktober 2000, auf dem 14. Landesparteitag am 13.11.2004, auf dem 18. Landesparteitag am 22. November 2008, auf dem 19. Landesparteitag am 20.03.2010, auf dem 27. Landesparteitag am 19. November 2016, auf dem 28. Landesparteitag am 17. November 2018, auf dem 29. Landesparteitag am 04. Mai 2019, auf dem 31. Landesparteitag am 02. Oktober 2021 und auf dem 32. Landesparteitag am 30. September 2023 geändert und ergänzt. Sie gilt in der jeweiligen Fassung ab Beschlussfassung.

#### **Anlage C**

Verfahrensordnung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Landtages von Sachsen-Anhalt und für die Kommunalwahlen im CDU-Landesverband Sachsen-Anhalt

## Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

## § 1 Grundlagen

In Ausführung der Wahlgesetze in der jeweils gültigen Fassung für die Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag von Sachsen-Anhalt und für die Kommunalwahlen gilt für die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber und der Listenwahlvorschläge des CDU-Landesverbandes Sachsen-Anhalt in Ausführung des § 52 Abs. 1 Ziffer 3 der Satzung des CDU-Landesverbandes Sachsen-Anhalt die folgende Verfahrensordnung.

## Abschnitt 2 Wahlen zum Europäischen Parlament

## § 2 Landesvertreterversammlung

(1) Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Landesliste wird eine besondere Landesvertreterversammlung bestellt. Diese Vertreterversammlung besteht aus 100 Vertreterinnen und Vertretern, die nach dem Verhältnis der Mitgliederzahlen der Kreisverbände zueinander nach dem Verfahren Haare-Niemeyer aufgeteilt werden. Der Landesvorstand bestimmt den Stichtag für die Berechnung der Delegiertenzahl. Für die Feststellung der Mitgliederzahl ist die zentrale Mitgliederkartei maßgebend.

(2) Nur Mitglieder der Vertreterversammlung und die bzw. der Landesvorsitzende haben Rederecht. Die Landesvertreterversammlung entscheidet über die Anhörung von Bewerberinnen und Bewerbern.

## § 3 Aufgaben der Landesvertreterversammlung

- (1) Die Landesvertreterversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Wahl einer Versammlungsleiterin bzw. eines Versammlungsleiters,
- b) Wahl einer Schriftführerin bzw. eines Schriftführers,
- c) Wahl einer Stimmzählkommission,
- d) die Bestimmung von zwei Teilnehmern, die zusammen mit der Leiterin bzw. dem Leiter der Versammlung die Versicherung an Eides Statt gegenüber dem Landeswahlleiter abgeben,
- e) die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Wahl und
- f) die geheime Wahl der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Wahl, soweit nicht auf die Benennung von Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerbern verzichtet wird.
- (2) Nach Aussprache zwischen geschäftsführendem Landesvorstand und den Kreisvorsitzenden legt der Landesvorstand der Landesvertreterversammlung einen Vorschlag für die Besetzung der Landesliste als Empfehlung vor. Dabei soll auf eine angemessene Berücksichtigung aller Teile des Landes geachtet werden.
- (3) Die Wahl für jeden Listenplatz ist geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Erreicht keine Bewerberin bzw. kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei weiterer Stimmengleichheit entscheidet das von der Leiterin bzw. dem Leiter der Versammlung zu ziehende Los. Bei der Feststellung der Zahl der gültigen Stimmen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgerechnet. Die gleichzeitige Wahl für mehrere

Listenplätze ist nur zulässig, wenn sich vorab auf Befragung durch die Leiterin bzw. den Leiter der Versammlung kein Widerspruch erhebt.

#### § 4 Wahl der Mitglieder der Landesvertreterversammlung

- (1) Die von den Kreisverbänden nach § 2 Abs. 1 entsandten Mitglieder der Landesvertreterversammlung werden unmittelbar in den Kreisverbänden geheim gewählt. Bei der Aufstellung der Kandidaten zur Wahl der Mitglieder der Landesvertreterversammlung sollen Frauen entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliedschaft in der CDU berücksichtigt werden.
- (2) Die Versammlung nach Abs. 1 besteht aus denjenigen Parteimitgliedern, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung im Kreisverband wahlberechtigt sind.
- (3) Für je zwei ordentliche Vertreter ist ein Ersatzvertreter ebenfalls geheim zu wählen.

## § 5 Verfahrensweise

- (1) Der Meldung der Delegierten an den Landesverband ist eine schriftliche Erklärung der Leiterin bzw. des Leiters der Versammlung beizufügen, in der versichert wird, dass
- a) die Delegierten in geheimer Wahl gewählt wurden,
- b) an der Wahl der Delegierten nur Mitglieder teilgenommen haben, die zum Zeitpunkt der Wahl selbst wahlberechtigt waren,
- c) alle gewählten Delegierten selbst wahlberechtigt sind.
- (2) Erfolgt die Delegiertenwahl oder die Meldung der Ergebnisse der Delegiertenwahl an den Landesverband nicht termingerecht oder wird die Erklärung über die ordnungsgemäße Wahl der Delegierten nicht rechtzeitig beigebracht, nimmt der in Verzug geratene Kreisverband am weiteren Aufstellungsverfahren nicht mehr teil.

- (3) Die Landesvertreterversammlung wird von der bzw. dem Landesvorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen. Das Datum des Poststempels ist entscheidend für die Berechnung der Frist. In dringenden Fällen kann die Landungsfrist durch Beschluss des Landesvorstandes auf drei Tage abgekürzt werden.
- (4) Die Landesvertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Für die fristgerechte Einreichung des Listenwahlvorschlages ist der Landesvorstand verantwortlich.

## Abschnitt 3 Wahl zum Deutschen Bundestag

#### § 6 Landesvertreterversammlung

(1) Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Landesliste wird eine besondere Landesvertreterversammlung bestellt. Die Bestimmungen der §§ 2 bis 5 mit Ausnahme des § 3 Abs. 1 Buchstabe f) gelten entsprechend.

## § 7 Benennung der Bewerberinnen und Bewerber in den Wahlkreisen

- (1) Bewerberinnen und Bewerber um ein Direktmandat im Deutschen Bundestag werden in einer für diesen Zweck besonders einberufenen Wahlkreismitgliedervollversammlung in geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Wahlkreismitgliedervollversammlung besteht aus denjenigen Parteimitgliedern, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt sind.

#### § 8 Verfahrensweise

- (1) Die Versammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Kreisverbandes einberufen. Gehören zu einem Bundestagswahlkreis mehrere Kreisverbände oder Teile von Kreisverbänden, so ist der Kreisverband für die Einberufung zuständig, der die meisten Mitglieder stellt. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Erreicht keine Bewerberin bzw. kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei weiterer Stimmengleichheit entscheidet das von der Leiterin bzw. dem Leiter der Versammlung zu ziehende Los. Bei der Feststellung der Zahl der gültigen Stimmen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgerechnet.
- (3) Die Ladungsfrist der schriftlichen Einladung beträgt mindestens sieben Tage. Sie kann in dringenden Fällen durch den zuständigen Kreisvorstand auf drei Tage abgekürzt werden. Eine weitere Verkürzung ist nur zulässig, wenn der Ablauf der gesetzlichen Ausschlussfristen droht. Bei postalischer Einladung ist das Datum des Poststempels ist entscheidend für die Berechnung der Frist.
- (4) Das wahlgesetzlich mögliche Einspruchsrecht gegen den Beschluss der Versammlung obliegt dem Landesvorstand.
- (5) Für die fristgerechte Einreichung der Kreiswahlvorschläge ist der Kreisverband verantwortlich, der für die Einberufung der Versammlung zuständig ist. Der Wahlvorschlag ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vom Landesvorstand zu unterzeichnen.

# Abschnitt 4 Wahlen zum Landtag von Sachsen-Anhalt

#### § 9 Landesvertreterversammlung

(1) Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Landesliste wird eine besondere Landesvertreterversammlung bestellt. Die Bestimmungen der §§ 2 bis 5 mit Ausnahme des § 3 Abs. 1 Buchstabe f) gelten entsprechend.

## § 10 Benennung der Bewerberinnen und Bewerber in den Wahlkreisen

(1) Bewerber um ein Direktmandat im Landtag von Sachsen-Anhalt werden in einer für diesen Zweck besonders einberufenen Wahlkreismitgliedervollversammlung in geheimer Wahl gewählt. Die Bestimmungen der §§ 7 bis 8 gelten entsprechend.

## Abschnitt 5 Kommunalwahlen

## § 11 Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber auf dem Wahlvorschlag der CDU und ihre Reihenfolge werden in einer für diesen Zweck besonders einberufenen Mitgliedervollversammlung der wahlberechtigten Mitglieder der CDU im Wahlgebiet in geheimer Wahlbestimmt.
- (2) Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber ist in der Regel innerhalb der letzten zwölf bis zwei Monate vor Ablauf der Wahlperiode und nach Abgrenzung der Wahlgebiete und Feststellung der Zahl der zu wählenden Mandatsträger durchzuführen.
- (3) Besteht in einem Wahlgebiet keine Organisationsstufe der CDU, werden die Bewerberinnen und Bewerber und ihre Reihenfolge für die jeweiligen Wahlgebiete von den wahlberechtigten Mitgliedern oder ihren Delegierten der nach der Satzung nächsthöheren Parteiorganisation bestimmt.

Ist in einer Gemeinde oder Ortschaft keine Organisationsstufe der CDU vorhanden oder reicht die Anzahl der Mitglieder der CDU zur Aufstellung eines Bewerbers nicht aus, kann als nächsthöhere Parteiorganisation auch der auf gleicher Organisationsstufe bestehende Gemeinde- oder Ortsverband bestimmt werden, sofern dieser weitere Gemeinden oder Ortschaften umfasst. Über die Wahl der Bewerber entscheiden alle im jeweiligen Gemeinde- oder Ortsverband wahlberechtigten Mitglieder.

## § 12 Vorschläge für die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Vorschläge zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber können von
- a) jedem Mitglied der beteiligten CDU-Verbände,
- b) von den Vorständen der beteiligten Untergliederungen des Kreisverbandes sowie
- c) vom Vorstand des CDU-Kreisverbandes schriftlich eingereicht werden. Die Vorschläge sind den zuständigen Vorsitzenden zuzuleiten.
- (2) In den Versammlungen können Vorschläge zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber bis zu Beginn der geheimen Wahl auch mündlich eingebracht werden.
- (3) Für die Vorschläge ist der Nachweis zu führen, dass die zur Aufstellung vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber wählbar und mit der Kandidatur einverstanden sind.

## § 13 Verfahrensweise

(1) Die Versammlung muss von der bzw. dem zuständigen Vorsitzenden im Rahmen des vom Landesverband beschlossenen Terminplanes so rechtzeitig einberufen werden, dass die termingerechte Einreichung der Wahlvorschläge entsprechend der Festlegung des Kommunalwahlgesetzes beim Wahlleiter gewährleistet ist. Kommt die bzw. der zuständige Vorsitzende dieser Ver-

pflichtung nicht nach, ist die bzw. der Vorsitzende der nächsthöheren Organisationsstufe verpflichtet, die Einberufung zu übernehmen.

- (2) Die Versammlung wird von der bzw. dem zuständigen Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen. Das Datum des Poststempels ist bei postalischer Einladung entscheidend für die Berechnung der Frist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist durch Beschluss des zuständigen Vorstandes auf drei Tage abgekürzt werden. Eine weitere Verkürzung ist nur zulässig, wenn der Ablauf gesetzlicher Ausschlussfristen droht.
- (3) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Vorsitzende bzw. Vorsitzender, im Sinne der §§ 12, 13, 16 und 17 ist:
- a) bei den Wahlen der Bewerberinnen und Bewerber für den Bürgermeister, die Gemeinde- oder Ortschaftsräte die bzw. der Vorsitzende des Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbandes,
- b) bei den Wahlen der Bewerberinnen und Bewerber für den Landrat, den Kreistag oder den Stadtrat einer kreisfreien Stadt die bzw. der Vorsitzende des CDU-Kreisverbandes.

## § 14 Durchführung und Leitung der Versammlung

- (1) Die Versammlung wählt zu Beginn der Versammlung eine Versammlungsleiterin bzw. einen Versammlungsleiter.
- (2) Die Versammlung bestellt eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer und bildet eine Wahlkommission, deren Aufgabe insbesondere die Mandatsprüfung und die Feststellung der Wahlergebnisse sind.
- (3) Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung entsprechend dieser Verfahrensordnung und für die Ausfertigung der

Niederschrift nach § 16 verantwortlich. Es ist zu prüfen, ob die Versammlung form- und fristgerecht eingeladen wurde und das Ergebnis der Prüfung festzustellen.

#### § 15 Wahlen

(1) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Erreicht keine Bewerberin bzw. kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei weiterer Stimmengleichheit entscheidet das von der Leiterin bzw. dem Leiter der Versammlung zu ziehende Los. Bei der Feststellung der Zahl der gültigen Stimmen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgerechnet. Die gleichzeitige Wahl für mehrere Listenplätze ist nur zulässig, wenn sich vorab auf Befragung durch die Leiterin bzw. den Leiter der Versammlung kein Widerspruch erhebt. Für die Wahlen sind einheitliche Stimmzettel zu verwenden. Das Ergebnis der Bewerberwahlen ist endgültig.

## § 16 Niederschrift

- (1) Über die Versammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Kommunalwahlordnung während der Versammlung anzufertigen. Diese Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter zu verlesen, durch die Versammlung zu genehmigen und von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter hat der bzw. dem Vorsitzenden der nächsthöheren Organisationsstufe unverzüglich das Ergebnis der Versammlung mitzuteilen.
- (3) Die Niederschriften sind unverzüglich von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter der Kreisgeschäftsstelle zuzuleiten.

## § 17 Unterzeichnung und Einreichung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind von der bzw. dem zuständigen Vorsitzenden anzufertigen und zu unterzeichnen, sofern das Kommunalwahlgesetz oder die Kommunalwahlordnung nichts anderes vorschreibt.
- (2) Die bzw. der zuständige Vorsitzende ist für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Einreichung der Wahlvorschläge beim Wahlleiter verantwortlich.
- (3) Die besondere Verantwortung der Kreisgeschäftsführerin bzw. des Kreisgeschäftsführers der CDU für die Einreichung aller Wahlvorschläge bleibt davon unberührt.

# Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

#### § 18 Anwendung von Satzungsbestimmungen

- (1) Auf alle in dieser Verfahrensordnung genannten Versammlungen finden die Satzungsbestimmungen der CDU Sachsen-Anhalt Anwendung.
- (2) Sofern in dieser Verfahrensordnung etwaige besondere Verfahrensprobleme nicht geregelt sein sollten, gilt das Satzungsrecht der CDU Sachsen-Anhalt und der CDU Deutschlands entsprechend.

## § 19 Inkrafttreten

(1) Diese Verfahrensordnung ist Bestandteil der Satzung des Landesverbandes der CDU Sachsen-Anhalt. Sie tritt nach ihrer Annahme durch den Landesparteitag der CDU Sachsen-Anhalt am 4. Dezember 1993 vorbehaltlich der Zustimmung des Generalsekretärs der CDU Deutschlands in Kraft.

(2) Diese Verfahrensordnung wurde auf dem 10. Landesparteitag am 21. Oktober 2000 ergänzt und auf dem 19. Landesparteitag am 20. März 2010 geändert und ergänzt. Weitere Ergänzungen erfolgten auf dem 27. Landesparteitag am 19. November 2016.

#### **ANLAGE D**

(Beschlussfassung des 35. Parteitages der CDU Deutschlands in Hannover, 09./10. September 2022)

Entspricht Abschnitt C, § 15 des Statuts der CDU-Deutschlands Analoge Gültigkeit für die Landessatzung der CDU Sachsen-Anhalt

## Gleichstellung von Frauen und Männern

- (1) Der Bundesvorstand und die Vorstände der Landes-, Kreis-, Stadt-/Gemeinde bzw. Stadtbezirksverbände und der Ortsverbände der Partei sowie die Vorstände der entsprechenden Organisationsstufen aller Bundesvereinigungen und Sonderorganisationen der CDU sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.
- (2) Frauen und Männer sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten gleich beteiligt sein.
- (3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Abs. 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei einem Wahlgang von zwei oder mehr Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang die Frauenquote von einem Drittel nicht erreicht, sind die Wahlen der Frauen und Männer gültig, die die zur Wahl erforderliche Mehrheit erhalten haben. Für Männer gilt dies nur für Ämter, die zur Erfüllung der Frauenquote nicht erforderlich sind. Sind Parteiämter noch offen geblieben, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, zu dem weitere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden können. Werden auch in diesem

Wahlgang nicht genügend Frauen gewählt, um die Frauenquote zu erreichen, bleiben die hierzu erforderlichen Parteiämter unbesetzt. Eine Nachwahl ist jederzeit möglich. Kann die Frauenquote nicht erreicht werden, weil nicht genügend Frauen kandidieren, bestimmt die Anzahl der kandidierenden Frauen die Frauenquote.

- (3a) Die Frauenquote nach Abs. 3 Satz 3 beträgt für Vorstandsämter ab 01.01.2024 vierzig Prozent, ab 01.07.2025 fünfzig Prozent. Bei der Wahl einer ungeraden Zahl von stellvertretenden Vorsitzenden von der Kreisverbandsebene an aufwärts wird die Frauenquote unter Einbeziehung des Amtes des Vorsitzenden berechnet.
- (3b) Für die Wahlen von Delegierten und Vertretern zu Vertreterversammlungen von der Kreisverbandsebene an aufwärts beträgt die Frauenquote vierzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Landesverbandes zum Stichtag des 01.01. des Jahres der Wahl 30 Prozent überschreitet. Die Frauenquote beträgt fünfzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Landesverbandes zum Stichtag des 01.01. des Jahres der Wahl 40 Prozent überschreitet. Soweit wegen Nichterreichens der Frauenauote Delegierten- oder

Soweit wegen Nichterreichens der Frauenquote Delegierten- oder Vertreterämter unbesetzt geblieben sind, kann sich der jeweilige Verband auf der Delegierten- oder Vertreterversammlung durch Ersatzdelegierte oder Ersatzvertreter vertreten lassen.

- (3c) Für Vereinigungen und Sonderorganisationen treten die Änderungen der Abs. 3 bis 3b am 01.01.2024 in Kraft, wenn nicht zuvor die Vereinigung oder Sonderorganisation eine abweichende Regelung getroffen haben. Diese abweichende Regelung darf bei der Berücksichtigung von Frauen nicht hinter der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung des § 15 Abs. 3 zurückbleiben.
- (4) Bei Direktkandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von

Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.

- (5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Bei der Aufstellung von Listen für Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament sollen ab dem 01.01.2024 unter den ersten zehn Listenplätzen zusätzlich mindestens eine weitere Frau, ab dem 01.07.2025 zwei weitere Frauen vorgeschlagen werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.
- (6) Der Generalsekretär erstattet dem Parteitag regelmäßig Bericht über die Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU.
- (7) § 15 Abs. 2, Abs. 3 bis 3c treten am 01.01.2023 in Kraft. Die vom 35. Parteitag der CDU Deutschlands am 09.09.2022 in Hannover beschlossenen Änderungen und Ergänzungen des § 15 gelten befristet bis zum 31.12.2029. Am 01.01.2030 tritt die bis zum 31.12.2022 geltende Fassung von § 15 wieder in Kraft, ohne dass es einer ausdrücklichen Änderung dieses Statuts bedarf.

## Notizen

## Notizen

